



Schlussbericht

Prüfung Eröffnungsbilanz
zum 01.01.2015

Impressum nach Telemediengesetz und Rundfunkstaatsvertrag
Große Kreisstadt Donaueschingen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Oberbürgermeister Erik Pauly

Rathausplatz 1
78166 Donaueschingen

Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE 141 909 563

Kontakt:
Stabsstelle Innenrevision
Frau Ute Augenstein, Amtsleiterin
Karlstraße 58
78166 Donaueschingen

Telefon: 0771 /857 - 148
E-Mail: ute.augenstein@donaueschingen.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage, Prüfauftrag, - umfang, - zeitraum.....	2
1.1	Ausgangslage.....	2
1.2	Prüfauftrag.....	2
1.3	Prüfungsgegenstand und Prüfumfang.....	2
1.4	Prüfzeitraum	3
1.5	Prüfungsvorgehen.....	3
1.5.1	Prüfunterlagen	3
1.5.2	Wesentlichkeit.....	3
1.5.3	Berichtigungspflicht, Berichtigungen	4
1.6	Vertrauensschutz, Wahlrechte, Grundsätze	5
2.	Prüfungsfeststellungen	6
2.1	Erstelldatum der Eröffnungsbilanz.....	6
2.2	Bewertungsrichtlinie.....	6
2.3	Inventur	6
2.4	Belege	7
2.5	Anhang der Eröffnungsbilanz	7
2.6	Übersicht nicht bestätigter Bilanzpositionswerte einzelner Bilanzpositionen	9
3.	Feststellungen zu einzelnen Bilanzpositionen	10
3.1	Aktiva.....	10
3.1.1	Vermögen.....	10
3.1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	10
3.1.1.2	Sachvermögen	11
3.1.1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	11
3.1.1.2.2	bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	12
3.1.1.2.3	Infrastrukturvermögen	13
3.1.1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken.....	15
3.1.1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler.....	15
3.1.1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	16
3.1.1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	17
3.1.1.2.8	Vorräte.....	18
3.1.1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau.....	18
3.1.1.3	Finanzvermögen	20
3.1.1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	21
3.1.1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen.....	21
3.1.1.3.3	Sondervermögen	21
3.1.1.3.4	Ausleihungen.....	22
3.1.1.3.5	Wertpapiere	22
3.1.1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen.....	22
3.1.1.3.7	Forderungen aus Transferleistungen	23
3.1.1.3.8	Privatrechtliche Forderungen	23
3.1.1.3.9	Liquide Mittel	23
3.1.2	Abgrenzungsposten	24
3.1.2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten.....	24
3.1.2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	24
3.1.3	Nettoposition	24
3.2	Passiva	25
3.2.1	Kapitalposition (Eigenkapital).....	25
3.2.1.1	Basiskapital	25
3.2.1.2	Rücklagen.....	25

3.2.1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	25
3.2.1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	26
3.2.1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	26
3.2.1.3	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	26
3.2.1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	26
3.2.1.3.2	Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich ist	27
3.2.2	Sonderposten	27
3.2.2.1	Sonderposten für Investitionszuweisungen	27
3.2.2.2	Sonderposten für Investitionsbeiträge.....	28
3.2.2.3	Sonderposten für Sonstiges.....	29
3.2.3	Rückstellungen	30
3.2.3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	30
3.2.3.2	Unterhaltsvorschussrückstellungen	30
3.2.3.3	Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für AbfalldPONien	31
3.2.3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	31
3.2.3.5	Altlastensanierungsrückstellungen	31
3.2.3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	32
3.2.3.7	Sonstige Rückstellungen	32
3.2.4	Verbindlichkeiten	33
3.2.4.1	Anleihen.....	33
3.2.4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen.....	33
3.2.4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen.....	33
3.2.4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	34
3.2.4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	34
3.2.4.6	Sonstige Verbindlichkeiten.....	34
3.2.5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	35
4.	Zusammenfassung	36
5.	Gesamtprüferteil	39

Anlage 1: Eröffnungsbilanz zum 01.01.2015

Anlage 2: Vertrauensschutz, Wahlrechte und Grundsätze (GoB)

Anlage 3: Anlage zu Kapitel 2.6, Kategorie 1

Abkürzungsverzeichnis ggf. mit Erklärung

§	Paragraph (Einzahl)
§§	Paragraphen (Mehrzahl)
Abs.	Absatz
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
Anlage(n)	Anlage(n) in der Anlagenbuchhaltung
Art.	Artikel
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
bezgl.	bezüglich
Bsp.	Beispiel
Bspw.	Beispielsweise
ca.	circa
DA	Dienstanweisung
d. h.	das heißt
ff.	fortfolgende
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GemO	Gemeindeordnung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GIS	Geoinformationssystem des Landkreises
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt
GR	Gemeinderat
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
HGB	Handelsgesetzbuch
HH	Haushalt
i. d. R.	in der Regel
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Jahresabschluss
kfm.	kaufmännischer
KAG	Kommunalabgabengesetz
LWaldG	Landeswaldgesetz
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
Nr.	Nummer
OB	Oberbürgermeister
o. g.	oben genannt
Reformgesetz	Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts
RW	Restwert
S.	Satz
ShV	Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge
SV	Sitzungsvorlage
sys.	systematisch
T€	tausend Euro
u.	und
usw.	und so weiter
v.	vom
vgl.	vergleiche
VwV	Verwaltungsvorschrift
wg.	wegen
z. B.	zum Beispiel
Zif.	Ziffer

1. Ausgangslage, Prüfauftrag, - umfang, - zeitraum

1.1 Ausgangslage

Vorbemerkung: Der ergebnisorientierte Leser wird gleich auf Kapitel 4 und 5 verwiesen.

Der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen hat am 24.04.2012 beschlossen, das neue kommunale Haushaltsrecht einzuführen bzw. die Produktivsetzung zum 01.01.2015 vorzunehmen (Sitzungsvorlage: 1-034/12 mit Protokoll).

Er hat damit von der in Art. 13 Abs. 4 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts (Reformgesetz) eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, frühzeitig die bislang zahlungsorientierte Darstellungsform der Kameralistik auf eine ressourcenorientierte Darstellung zu erweitern.

Dieser Schlussbericht über die örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz der Großen Kreisstadt Donaueschingen zum 01.01.2015 durch die Stabsstelle Innenrevision ist als Vorlage für den Gemeinderat bestimmt. Er dient als Hilfestellung für die Feststellung der Eröffnungsbilanz.

Grundlage dieses Schlussberichts ist der umfassende Prüfbericht des derzeitigen kfm. Prüfers. Dessen Prüfbericht vorangegangen ist eine am 25.05.2021 mit dem Amt für Finanzen geführte Besprechung.

Im o. g. Prüfbericht wurde die „Wesentlichkeitsgrenze“ mit 5 % „angenommen“ (Kapitel 2.4, Seite 10). Dies war zu Beginn der Prüfung ein elementares Prüfkriterium und wurde so bis zur Fertigstellung des Prüfberichts und der o. g. Besprechung beibehalten. Ebenso verhält es sich mit der dadurch bedingten Berichtigungspflicht gem. § 63 Abs. 1 GemHVO.

Im Juni 2020 wurde § 63 Abs. 1 GemHVO geändert und der von uns verwendete Kommentar im Jahr 2021 aktualisiert. Diesem Umstand wird in Kapitel 4 dieses Berichts Rechnung getragen.

1.2 Prüfauftrag

Gemäß Art 13. Abs. 5 des Reformgesetzes ist die Eröffnungsbilanz von der Stabsstelle Innenrevision, als örtliche Prüfung, vor der Feststellung durch den Gemeinderat zu prüfen.

1.3 Prüfungsgegenstand und Prüfumfang

Prüfungsgegenstand ist die Eröffnungsbilanz der Stadt Donaueschingen zum Stand 01.01.2015 mit der dazugehörigen Bewertungsrichtlinie. Die eingereichte und geprüfte Eröffnungsbilanz ist als Anlage 1 diesem Schlussbericht beigelegt.

Rechtsgrundlage für die Prüfung sind: Art. 13 Abs. 5 Reformgesetz, § 110 Abs. 1 GemO, § 12 GemPrO. Demnach ist zu prüfen, ob die immateriellen Vermögensgegenstände, das Sachvermögen und das Finanzvermögen, die Abgrenzungsposten sowie das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die passiven Rechnungsabgrenzungsposten vollständig und richtig ausgewiesen sind. Dies umfasst auch die formalen Prüfungen, z. B. ob die Bewertungsregeln korrekt verwendet wurden und von Wahlrechten Gebrauch gemacht worden ist.

Dieser Prüfung kommt insoweit besondere Bedeutung zu, als die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte Grundlage für den in den künftigen Haushaltsjahren darzustellenden Ressourcenverbrauch abbilden. Mängel und Fehler wirken sich auf alle nachfolgenden Jahresabschlüsse aus.

1.4 Prüfzeitraum

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz soll innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage der Eröffnungsbilanz erfolgen gemäß Art 13. Abs. 5 des Reformgesetzes.

Die Eröffnungsbilanz vom 18.04.2018 ist nachweislich am 19.04.2018 bei der Innenrevision eingegangen. Die Bewertungsrichtlinie liegt ebenfalls vor. Die Soll-Vorschrift bezgl. des Prüfzeitraums konnte nicht eingehalten werden¹.

Der derzeitige kfm. Prüfer hat die Eröffnungsbilanz mit Antritt der Stelle am 01.03.2020 bis zum 31.03.2021 mit oberster Priorität geprüft. Die Prüfung musste jedoch in der Zeit vom 01.07.2020 bis 18.01.2021 unterbrochen werden. Vorwiegend aufgrund anderweitiger Pflichtprüfungen (Jahresabschlüsse Eigenbetriebe, Kassenprüfung und Corona-Hotline). Die tatsächliche Prüfung fand somit innerhalb von 6 ½ Monaten statt.

1.5 Prüfungsvorgehen

Jede Bilanzposition wurde daraufhin geprüft, ob die dahinterstehende Bewertung der Vermögens- bzw. Kapitalwerte unter Einhaltung der rechtlichen Regelungen erfolgt ist. Die Prüfungsressourcen wurden risikoorientiert im Verhältnis zur Wichtigkeit der zu prüfenden Gegebenheiten oder zur Höhe der Bilanzpositionen eingesetzt. Sich während der Prüfung ergebene Fragen wurden vom Amt für Finanzen umgehend und vollständig beantwortet. Die Verbindung der Anlagen in der Anlagenbuchhaltung im NKHR mit den Anlagen aus der bisherigen Buchhaltung (Kameralistik) erfolgte anhand der Serialnummern.

1.5.1 Prüfunterlagen

Die Innenrevision hatte für die Prüfung Zugriff auf sämtliche Unterlagen, die vom Amt für Finanzen angefertigt wurden:

- Eröffnungsbilanz (Unterschrift OB v. 18.04.2018)
- Alle Unterlagen der Kämmerei zur Eröffnungsbilanz (Bewertungstabellen, Prozessbeschreibung, usw.)
- Sitzungsvorlagen
- Bewertungsrichtlinie der Stadt zur Eröffnungsbilanz
- Gesamtprojektdokumentation zur Vermögenserfassung und -bewertung v. 30.09.2009
- Zugriff Buchhaltung in SAP

Darüber hinaus:

- Geoinformationssystem des Landkreises (GIS)
- Liste der tatsächlich vorhandenen Gebäude (Quelle: Gebäudemanagement der Stadt Donaueschingen)
- Beteiligungsberichte der Stadt Donaueschingen
- Grundbuchauszüge

1.5.2 Wesentlichkeit

Der Grundsatz der Wesentlichkeit wird abgeleitet u. a. aus § 95 Abs. 1 GemO i. V. m. § 63 GemHVO. Wichtig - sowohl für das Gesamtprüferteil als auch das bilanzpositionsbezogene Prüfungsergebnis - ist die Aussage, ob „wesentliche“ Normabweichungen vorliegen, weil somit der Bilanzpositionswert nicht

¹ Die Prüfung begann ab Vorlage der Eröffnungsbilanz bei der Innenrevision am 19.04.2018. Die personelle Situation in der Innenrevision ließ bis 28.02.2019 eine durchgängige Prüfung nicht zu. Anschließend war die Stelle der kaufmännischen Prüfung bis zum 01.03.2020 nicht besetzt. Von den früheren Stelleninhabern der kfm. Prüfung wurde begleitend geprüft.

bestätigt werden kann und grundsätzlich die Berichtigungspflicht nach § 63 Abs. 1 GemHVO ausgelöst wird.

Wesentlich können einzelne große, systematische, rechtliche oder zusammen genommen mehrere kleine Abweichungen sein. Die Wesentlichkeit zur Auslösung der Berichtigungspflicht im nächsten Jahresabschluss gemäß § 63 Abs. 1 GemHVO wird von der Literatur² bei 5 % bis 10 % auf Basis des Bilanzposten (Bilanzposition) bzw. 1 % zur Bilanzsumme gesehen.

1.5.3 Berichtigungspflicht, Berichtigungen

Bilanzpositionswerte sind zu berichtigen, wenn es sich bei der Abweichung des Wertes um einen „wesentlichen Betrag“ handelt oder „maßgebliche Auswirkungen auf die ordnungsmäßige Haushaltsführung in den Folgejahren zu erwarten sind“ (§ 63 Abs. 1, S. 2, Zif. 1 u. 2 GemHVO).

Was unter „wesentlicher Betrag“ subsummiert wird kann dem vorstehenden Kapitel 1.5.2 entnommen werden.

Bei der Beurteilung des Tatbestandsmerkmals „maßgebliche Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Haushaltsführung in den Folgejahren zu erwarten“ wurden u. a. folgende Punkte zu Grunde gelegt:

- 1) Wurde der Grundsatz der Vollständigkeit nicht beachtet?
- 2) Wurde der Grundsatz der Einzelbewertung nicht beachtet?
- 3) Bestehen / Entstehen Auswirkungen auf die:
 - liquiden Mittel?
 - Ordnungsmäßigkeit der Finanzrechnung (Ein- und Auszahlungen)?
 - Kassenführung?
- 4) Bei grundlegenden systematischen Fehlern:
Wird die Aussagekraft des Haushalts / des Haushaltsausgleichs grundlegend beeinträchtigt?
Bsp.: Bilanzkürzung

Sollte einer dieser Fragen mit „ja“ beantwortet werden – also zutreffen – wird die Berichtigungspflicht nach § 63 Abs. 1 GemHVO ausgelöst.

Für Berichtigungen in der Anlagebuchhaltung setzt das Buchhaltungssystem eine Grenze von zwei Jahren für Änderungen in die Vergangenheit ab Kenntnisnahme (laufendes Haushaltsjahr - 2).

Daher können Berichtigungen in der Anlagenbuchhaltung, die aufgrund von Feststellung während des Prüfzeitraums des derzeitigen kfm. Prüfers (01.03.2020 - 31.03.2021) getroffen worden sind, frühestens im Jahresabschluss 2018 bzw. 2019 vorgenommen werden.

Berichtigungen gem. § 63 Abs. 1 GemHVO sind im Anhang der betroffenen Bilanz zu erläutern (§ 63 Abs. 2 GemHVO).

Im Rahmen der begleitenden Prüfung wurden vom Amt für Finanzen in SAP Berichtigungen bereits eingearbeitet. Daher enthalten die Jahresabschlüsse 2015, 2016, 2017 und 2018 bereits Korrekturen.

Gemäß § 63 Abs. 3 GemHVO können Berichtigungen letztmals im dritten der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden.

² Kommentar Klee, PdK BW B-9a, NKHR BW 1.2021, zu § 63 Abs. 1 GemHVO

1.6 Vertrauensschutz, Wahlrechte, Grundsätze

Aus Sicht der Innenrevision besteht für vertrauensschützende Positionen keine Berichtigungspflicht gem. § 63 GemHVO. Was unter diesem Begriff zu verstehen ist kann der Anlage 2 „Vertrauensschutz, Wahlgrundsätze und Grundsätze GoB“ entnommen werden.

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz standen die aus der Anlage 2 ersichtlichen Wahlrechte zur Verfügung. Im Schlussbericht wird darauf verwiesen.

Die Eröffnungsbilanz ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen aufzustellen (§ 95 Abs. 1 S. 2 GemO i. V. m. Art. 13 Abs. 5 S. 2 Reformgesetzes). Die Grundsätze werden in der Anlage 2 beschrieben.

2. Prüfungsfeststellungen

2.1 Erstelldatum der Eröffnungsbilanz

Die gesetzliche Frist zur Vorlage der Eröffnungsbilanz bis zum Ende des Haushaltsjahres 2015³ wurde nicht eingehalten. Die Eröffnungsbilanz wurde mit Datum vom 18.04.2018 erstellt und ist am 19.04.2018 bei der Innenrevision eingegangen.⁴

2.2 Bewertungsrichtlinie

Die Bewertungsrichtlinie gilt als Anhang gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO. Sie beruht im Wesentlichen auf der Gesamtdokumentation zur Vermögenserfassung und Bewertung vom 30.09.2009.

Die Bewertungsrichtlinie ist nicht vollständig. Nicht erläutert sind:

- Aktiva: Immaterielles Vermögen, Vorräte, Anlagen im Bau, Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen, Sondervermögen, Ausleihungen, Wertpapiere, Forderungen, liquide Mittel sowie aktive Rechnungsabgrenzungsposten.
- Passiva: Basiskapital, Rücklagen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten. In der Eröffnungsbilanz werden diese Bewertungen jeweils dem Grunde nach erläutert. Für Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung ist ein Verweis in der Bewertungsrichtlinie auf die noch durchzuführende Inventur enthalten.

Für die Prüfung stellte dieser Sachverhalt jedoch keine wesentliche Beeinträchtigung dar, da die Bewertungen nachvollzogen werden konnten. Gleichwohl ist im Interesse einer Gewährleistung der Bilanzstetigkeit und Transparenz eine vollständige Bewertungsrichtlinie zwingend notwendig.

Prüfungsergebnis:

Die Bewertungsrichtlinie ist zeitnah zu vervollständigen, auch unter Beachtung des Prüfungsergebnisses in Kapitel 2.5.

Stellungnahme Amt für Finanzen:

Das Amt für Finanzen wird die Bewertungsrichtlinie zeitnah um die nicht erläuterten Bilanzpositionen ergänzen.

2.3 Inventur

Die Inventur wurde nach dem 01.01.2015 und damit nicht rechtzeitig durchgeführt. Die Innenrevision hat die Inventur begleitet.

Die körperliche Inventur wurde sofort nach einer prüfungsbegleitenden Anmerkung eingeleitet und im Jahr 2016 durchgeführt. Die von den Ämtern ausgefüllten Erfassungsblätter für die Inventur wurden ab 01.08.2016 im Amt für Finanzen verarbeitet. Am 18.04.2017 trat die Inventurrichtlinie (DA 4/2017) in Kraft, die eine 410,00 Euro netto Grenze für die Bewertung von Vermögensgegenständen festschrieb. Am 03.01.2018 trat die Nachfolge-Inventurrichtlinie (DA 1/2018) in Kraft, die diese Grenze auf 800,00 Euro netto an hob. Es wurde eine körperliche und eine Buchinventur durchgeführt. Die Ansatzwahlrechte nach § 62 Abs. 2 u. 6 GemHVO wurden in Anspruch genommen. Daher wurden keine

³ gemäß Art. 13 Abs. 5 S. 3 Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts.

⁴ Die Personalressourcen des für die Erstellung der Eröffnungsbilanz zuständigen Amtes für Finanzen waren während den Jahren 2010 bis 2015 nicht stetig.

Vermögensgegenstände erfasst, die vor dem 01.01.2009 angeschafft wurden und keine geleisteten Investitionszuschüsse bewertet. Bei Spielplätzen wurde eine Gruppenbewertung für die Geräte verwendet. Der Bilanzierungsleitfaden hält das für zulässig, wenn nicht mehr als 20 % Preisunterschied zwischen den Vermögensgegenständen herrscht. Der Unterschied bei den Spielgeräten war jedoch deutlich größer. In diesem Fall gilt der **Vertrauensschutz (siehe Kapitel 1.6)**.

2.4 Belege

Überwiegend lagen die Belege für die Bewertung der Anschaffungs- und Herstellungskosten der auf der Aktivseite bilanzierten Anlagen vor und konnten geprüft werden. Die Nachvollziehbarkeit der aktivierten Beträge ist in diesen Fällen gegeben.

Prüfungshinweis:

Auf die Belegpflicht wird hingewiesen und um künftige Beachtung gebeten.

Stellungnahme Amt für Finanzen:

Bei der Stadtkasse werden keine Anordnungen ohne Belege verbucht. Nach der Verbuchung werden die Anordnungen mittels eines Dokumentenmanagement-Systems (enaio) seit 2008 eingescannt. Die Dienstanweisung Nr. 2/2009 regelt die näheren Einzelheiten zum Anordnungswesen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass Rechnungsbelege lediglich einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren unterliegen (vgl. hierzu unter anderem § 14 b Abs. 1 UStG, § 147 Abs. 3 AO). Entsprechende Ausnahmen sind zu beachten.

2.5 Anhang der Eröffnungsbilanz

Auf die Eröffnungsbilanz sind die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sie sich auf die Vermögensrechnung beziehen. Daher ist ihr ein Anhang beizufügen, der mit der Eröffnungsbilanz eine Einheit bildet. Im Anhang sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten vorgeschrieben sind. Das sind:

- Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
- Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und deren Auswirkungen
- Zinsen für Fremdkapital bei Herstellungskosten
- Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 42 GemHVO
- Oberbürgermeister, Beigeordneter und Gemeinderatsmitglieder
- Vermögens-, Forderungs- und Schuldenübersicht gemäß § 55 GemHVO

Als Anhang sind der Eröffnungsbilanz angefügt:

- Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Verweis auf die Bewertungsrichtlinie)
- Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre
- Organe der Stadt
- Vermögensübersicht
- Forderungsübersicht
- Schuldenübersicht
- Haushaltsübertragungen, nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen
- Haftungsverhältnisse
- Rückstellungsübersicht
- Beteiligungsübersicht
- Anteil der beim KVBW gebildeten Pensionsrückstellungen

Bei der Schuldenübersicht fehlen die Spalten für die Restlaufzeiten und die Schulden der Sondervermögen. Diese Angaben sind verpflichtend nach Nr. 2 VwV Produkt- und Kontenrahmen 2011. Die Angaben über die Zinsen für Fremdkapital bei Herstellungskosten findet sich nicht im Anhang und der Bewertungsrichtlinie. Ansonsten entspricht der Anhang den Vorgaben. Im Jahresabschluss 2015 sind diese Angaben enthalten.

Prüfungsergebnis:

Im „Wesentlichen“ ist der Anhang korrekt dargestellt. Es wird auf den Prüfungshinweis in Kapitel 2.2 (Bewertungsrichtlinie) verwiesen.

2.6 Übersicht nicht bestätigter Bilanzpositionswerte einzelner Bilanzpositionen

Aus der Übersicht ist zu entnehmen, welche Bilanzpositionswerte nicht bestätigt wurden. Sie sind einer von drei Kategorien zugeordnet. In Kapitel 3 dieses Schlussberichts sind diese Bilanzpositionen unter der entsprechenden Bilanzposition, Rubrik „Prüfungsergebnis“ erkennbar, da dort der Bilanzpositionswert nicht bestätigt wurde. Des Weiteren sind dort auch nähere Ausführungen enthalten (z. B. zur etwaigen Berichtigungspflicht und Stellungnahme des Amtes für Finanzen).

Folglich sind in dieser Aufstellung die Bilanzpositionen nicht enthalten, deren Bilanzpositionswert bestätigt oder im Wesentlichen bestätigt wurde.

1. Kategorie 1 - Durch Berichtigung ändert sich die Bilanzsumme oder das Basiskapital Deren Auswirkungen sind ersichtlich aus der Anlage 3.

	Bilanzposition	Grund	Abzugsbetrag rund
Aktiv- seite	1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	Aktivierung von Vermögensgegenständen im wirtschaftlichen Eigentum des Landes	- 743.000,00 €
	1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	Fehlerhafte Abschreibung	- 86.000,00 €
		Summe	- 829.000,00 €
Passiv- seite	2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge	nicht mögliche Beiträge	- 5.125.000,00 €
	2.3. Sonderposten für Sonstiges	Keine Förderung	- 775.000,00 €
		Summe	- 5.900.000,00 €

2. Kategorie 2 - Berichtigung erfolgt durch Umbuchung

Bei einer Umbuchung werden die Werte zwischen zwei Bilanzpositionen getauscht, weshalb die Bilanzsumme sich nicht ändert.

Bilanzposition	Grund	Abzugsbetrag rund
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken (Aktivtausch)	Straßen stehen auf gemeindeeigenen Grundstücken	1.351.000,00 €
1.2.9. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (Aktivtausch)	Anlagen befinden sich nicht mehr im Bau	5.010.000,00 €
1.3.7 Forderungen aus Transferleistungen (Aktivtausch)	Zuordnung Gegenstandsart	98.000,00 €
4.4. Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung (Passivtausch)	sachlich nicht korrekt	87.000,00 €
		6.546.000,00 €

3. Kategorie 3 - Berichtigung von systematischen Abweichungen

Sie liegen vor, wenn wiederholt in ähnlichen Zusammenhang die gleichen Abweichungen auftreten. Wichtig ist, dass sie künftig nicht mehr vorkommen. Bei diesen zwei Bilanzpositionen wurde ein solcher Berichtigungsbedarf festgestellt:

- 1.2.6 (Aktiva) - Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge
- 1.2.7 (Aktiva) - Betriebs- und Geschäftsausstattung

3. Feststellungen zu einzelnen Bilanzpositionen

In der Eröffnungsbilanz werden erstmals das gesamte Vermögen und Kapital der Stadt Donaueschingen dargestellt. Sie stellt den sogenannten „Kernhaushalt“, ohne Sondervermögen wie z. B. Eigenbetriebe, dar. Sie ist Voraussetzung für eine ressourcenorientierte Haushaltswirtschaft und der Schaffung von Transparenz. Neben besonderen Positionen für die Gemeindegewirtschaft entspricht die Eröffnungsbilanz der Struktur der Handelsbilanz nach § 266 HGB. Das Innenministerium hat ein verbindliches Muster⁵ vorgegeben. Die ausgewiesenen Bilanzwerte bei den einzelnen Bilanzpositionen entsprechen der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2015, die der Innenrevision am 19.04.2018 vorgelegt wurde. Dieses Kapitel enthält Prüfungsbemerkungen zu jeder einzelnen Bilanzposition.

3.1 Aktiva

Bilanzsumme: 198.400.796,77 Euro

3.1.1 Vermögen

Bilanzposition: 1
 Bilanzpositionswert: 198.332.900,34 Euro

3.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Bilanzposition: 1.1	Bezeichnung: Immaterielle Vermögensgegenstände	Bilanzwert: 24.787,91 Euro
------------------------	--	-------------------------------

Immaterielle Vermögensgegenstände sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände, die nicht Sachen i. S. v. § 90 BGB sind. Sie müssen entgeltlich erworben worden sein (§ 40 Abs. 3 GemHVO). Dabei handelt es sich vor allem um Software und Lizenzen.

Die aktierten Werte wurden durch eine Stichprobenprüfung nachvollzogen.

Von dem Wahlrecht nach Anlage 2 Zif. 2.9 wurde Gebrauch gemacht.

Es wurde keine eigene Software erstellt. Richtigerweise wurde je das Nutzungsrecht durch die Allgemeinheit für den „F.F. Park“ und die Donauquelle nicht aktiviert. Immaterielle Vermögensgegenstände, die vorhanden waren, aber nicht aktiviert wurden, wurden nicht festgestellt. Für das Verwaltungsprogramm der Donauhallen wurde Beratung und Training aktiviert. Diese Kosten zählen nicht zu den Anschaffungskosten und sind nicht aktivierungsfähig. Der RW verringert sich dadurch um rund 5.000,00 Euro.

Die immateriellen Vermögensgegenstände fallen im Vergleich zu den anderen Bilanzpositionen und zur Bilanzsumme betragsmäßig gering aus.

Prüfungsergebnis:

Für die Bewertung besteht kein Vertrauensschutz. Der Bilanzpositionswert wird im Wesentlichen bestätigt. Eine Berichtigungspflicht nach § 63 Abs. 1 GemHVO besteht nicht. Eine freiwillige Korrektur wird angeregt.

⁵ Gemäß Anlage 22 des VwV Produkt- und Kontenrahmens 2011.

Stellungnahme Amt für Finanzen:

Das Verwaltungsprogramm der Donauhallen ist zum Ende des Jahres 2018 vollständig abgeschrieben. Somit wird der Vermögensgegenstand zum 01.01.2019 mit einem Restbuchwert von 0,00 € in der Bilanz geführt. Eine Berichtigung durch das Amt für Finanzen ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr möglich.

3.1.1.2 Sachvermögen

Bilanzposition: 1.2
 Bilanzpositionswert: 162.653.800,20 Euro

3.1.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bilanzposition: 1.2.1	Bezeichnung: unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	Bilanzwert: 43.172.361,23 Euro
--------------------------	--	-----------------------------------

Um unbebaute Grundstücke handelt es sich, wenn auf ihnen keine benutzbaren Gebäude stehen. Unter grundstücksgleichen Rechten werden zivilrechtlich dingliche Rechte wie Erbbau-, Abbau-, Dauernutzungs-, Wege- oder Wohnrechte verstanden. Nicht dazu zählen Grunddienstbarkeit, Nießbrauchsrecht und beschränkte persönliche Dienstbarkeit. Die Bilanzposition teilt sich auf in die Konten Grünflächen, Ackerland, Wald und sonstige unbebaute Grundstücke. Grünflächen sind Parkanlagen und Erholungsflächen. Als Ackerland wird landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzte Flächen bezeichnet. Wald wird in § 2 Abs. 1 - 3 LWaldG definiert.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgte bis zum Oktober 2009, als noch kein offizieller Bilanzierungsleitfaden vorlag. Für die Bewertungen gilt Vertrauensschutz. Der damals vorliegende Referentenentwurf für die neue Fassung der GemHVO enthielt den Absatz für „Örtliche Durchschnittswerte“ (später § 62 Abs. 4 GemHVO) noch nicht.

Erfahrungswerte

Die Anschaffungskosten waren meistens nicht ermittelbar. Als Anschaffungszeitpunkt wurde, wenn vorhanden, die Zusammenlegung von Grundstücken angesehen. Der Gemeinderat hat am 22.01.2008 (SV 20-002/08) die Erfahrungs- und Durchschnittswerte festgelegt. Damit wurde das Wahlrecht nach Anlage 2, Zif. 2.10 in Anspruch genommen. Sie wurden anhand der Bodenrichtwerte errechnet. Für die Kernstadt lagen sie vor, außer für die Jahre 1974 - 1981. Für diesen Zeitraum wurden sie rückindiziert. Für die Teilorte gab es Bodenrichtwerte erst ab 2005. Deshalb wurden anhand der Kaufpreissammlungen Durchschnittswerte gebildet und diese mit den noch fehlenden Beiträgen zusammengerechnet. Beiträge haben in den Bodenrichtwerten für die Stadt ab 1990 gefehlt. Aus Sicht des Prüfers wurde weitgehend Echtdatenmaterial zusammengetragen und als Basis für die Berechnung der Erfahrungs- und Durchschnittswerte verwendet. Die Stichprobenhafte Prüfung ergab keine Abweichungen. Für die Ermittlung der Werte der Beiträge, die in den Erfahrungswerten enthalten sind, wurden detailliert die vorhandenen Ist-Zahlen verwendet. Die historischen Straßen, für die kein Beitrag erhoben werden kann, wurden herausgerechnet. Die Berechnung für die Werte des Aufwuchses sind genau und nachvollziehbar. Wege auf Grünanlagen wurden teilweise nicht bilanziert.

Grünflächen

Die Anlagen werden nicht abgeschrieben. Die Bewertung ist korrekt.

Ackerland

Die Anlagen werden nicht abgeschrieben. Die Bewertung ist korrekt.

Wald

Die Bewertung der Grillhütten ist plausibel und nachvollziehbar. Bei den meisten Waldgrundstücken wurde die Vereinfachungsregel nach Anlage 2 Zif. 2.11 verwendet. Die Bewertung des Aufwuchses mit dem höchsten Satz von 8.200,00 Euro/Hektar ist nachvollziehbar, da der Waldbestand der Stadt Donaueschingen überwiegend eine hohe Qualität aufweist. Von der Innenrevision festgestellte Beanstandungen wurden bereits vor der offiziellen Erstellung der Eröffnungsbilanz berichtigt.

Spielplätze

Für die Geräte wurde die Gruppenbewertung nach § 37 Abs. 3 GemHVO verwendet. Der Bilanzierungsleitfaden lässt Gruppenbewertungen bis zu einer Preisdifferenz von 20 % zwischen den Vermögensgegenständen zu. Bei den Spielplätzen wird diese Spanne überschritten. Da die Bewertung der unbebauten Grundstücke vor Veröffentlichung des ersten Bilanzierungsleitfadens durchgeführt wurde besteht jedoch Vertrauensschutz.

Sonstige unbebaute Grundstücke

Wenn die AHK nicht bekannt waren wurden bei allen Flurstücken 37,85 Euro pro m² als Bodenrichtwert und das Jahr 2003 als Anschaffungsjahr angenommen.

Prüfungsergebnis:

Für die Bewertung besteht Vertrauensschutz. Der Bilanzpositionswert wird bestätigt.

3.1.1.2.2 bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte

Bilanzposition: 1.2.2	Bezeichnung: Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	Bilanzwert: 42.766.541,59 Euro
--------------------------	--	-----------------------------------

Bei dieser Bilanzposition werden alle städtischen Gebäude und deren Boden bilanziert. Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Ein Gebäude ist ein Bauwerk, das Räume einschließt, betreten werden kann und dem Aufenthalt von Menschen, Tieren oder der Lagerung von Sachen dient. Darunter fallen Wohnbauten, soziale Einrichtungen, Schulen, Dienst-, Geschäfts- oder Betriebsgebäude sowie Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen. Die Benutzbarkeit von Gebäuden beginnt zum Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit. Befinden sich auf dem Grundstück Gebäude, deren Zweckbestimmung und Wert gegenüber der Zweckbestimmung und dem Wert der Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung sind, so gilt das Grundstück als unbebaut. Spielplätze und Grillhütten gehören zu den unbebauten Grundstücken. Straßen gehören zum Infrastrukturvermögen.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgte bis zum Oktober 2009, als noch kein offizieller Bilanzierungsleitfaden vorlag. Für die Bewertungen gilt Vertrauensschutz. In 2005 wurden 83 bebaute Flurstücke festgestellt. Wenn möglich wurden die tatsächlichen AHK für die Bewertung verwendet. Diese wurden i. d. R. aus der kameralen Buchhaltung übernommen. Wenn diese nicht vorlagen oder nicht mehr ermittelbar waren wurde der rückindizierte Gebäudeversicherungswert berechnet. Wenn die AHK unbekannt und die Gebäude älter als 50 Jahre waren, wurden die Vermögensgegenstände zum 01.01.1950 mit 1,00 Euro aktiviert. Wenn die Flurstücke eine unterschiedliche Nutzung aufwiesen wurden sie aufgeteilt. Instandhaltungen wurden nicht bilanziert. Die Nutzungsdauer beträgt einheitlich für alle Gebäude 50 Jahre. Aufbauten, Betriebsvorrichtung, Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden separat bilanziert.

Die Werte für die Anlagen zur Realschule wurden entgegen der angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit dem Gebäudeversicherungswert ermittelt, da in diesem Fall aufgrund mehrerer Umbauten und Sanierungen, die nicht in Form von Teilabschreibungen in der Buchhaltung eingearbeitet wurden, auf diese Weise die tatsächlichen Verhältnisse besser erfasst werden konnten. Die Nutzungsdauer weicht mit 80 Jahren ebenfalls von der einheitlichen Nutzungsdauer von 50 Jahren ab, weil die Nutzung des Gebäudes seit den 1940er Jahren belegt ist. Dies wurde mit der Innenrevision so besprochen.

Beim Kindergarten Pfiffikus, der Eichendorffschule und der Kindertagesstätte Wunderfitz wurden Anlagen doppelt aktiviert. Zusammen ist daher ein um rund 688.000,00 Euro zu hoher RW aktiviert. Die Wesentlichkeitsgrenze wird nicht erreicht.

Prüfungsergebnis:

Für die Bewertung besteht Vertrauensschutz. Der Bilanzpositionswert wird im Wesentlichen bestätigt. Eine Berichtigungspflicht nach § 63 Abs. 1 GemHVO besteht nicht. Es wird angeregt freiwillig Korrekturbuchungen in Bezug auf den letzten Absatz vor dem Prüfungsergebnis vorzunehmen.

Stellungnahme Amt für Finanzen:

Die doppelt aktivierten Anlagen ‚Kindergarten Pfiffikus‘, ‚Eichendorffschule‘ und ‚Kindertagesstätte Wunderfitz‘ wurden zum 01.01.2019 wertmindernd korrigiert und in Abgang genommen. Bei weiteren Prüfungsfeststellungen wurden notwendige Berichtigungen nach Kenntniserlangung durch das Amt für Finanzen durchgeführt und nachgewiesen. Die Berichtigungen werden in den jeweiligen Jahresabschlüssen erläutert.

3.1.1.2.3 Infrastrukturvermögen

Bilanzposition: 1.2.3	Bezeichnung: Infrastrukturvermögen	Bilanzwert: 48.901.414,66 Euro
--------------------------	--	-----------------------------------

Das Infrastrukturvermögen ist eine der größten Bilanzpositionen mit einer umfangreichen Breite an verschiedenen Vermögensgegenständen. Sie ist speziell für Kommunen vorgesehen, um nicht realisierbares Vermögen darzustellen. Zum Infrastrukturvermögen zählen Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen, Kanäle, Brücken, Tunnel, ingenieurbauliche Anlagen, Gleisanlagen, Abwasserbeseitigungsanlagen, Versorgungsleitungen, wasserbauliche Anlagen, Friedhöfe, Bestattungseinrichtungen und sonstige Bauten. Der Grund und Boden wird bewertet und in separaten Anlagen geführt. Hochwertiges Straßenzubehör wird als extra Vermögensgegenstand bilanziert. Eine Unterteilung der Straße in verschiedene Schichten erfolgt nicht. Die Straßen werden in verschiedene Kategorien, wie z. B. Hauptverkehrsstraßen, zugeordnet.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgte bis zum Oktober 2009, als noch kein offizieller Bilanzierungsleitfaden vorlag. Für die Bewertungen gilt Vertrauensschutz. Die stichprobenhafte Prüfung zeigte, dass die AHK aus den Jahresabschlüssen entnommen und mittels dem Baupreisindex rückindiziert wurden. Wenn dies nicht möglich war, wurden die AHK anhand der errechneten durchschnittlichen m²-Preise ermittelt. Dieses Vorgehen entspricht den rechtlichen Vorgaben und ergibt ein zutreffendes Bild der tatsächlichen Vermögensverhältnisse des Infrastrukturvermögens.

In Einzelfällen

- begann die Abschreibung der Anlagen nicht zu laufen, so dass der RW zum 01.01.2015 zu hoch ist.
- wurde derselbe Vermögensgegenstand doppelt aktiviert. Z. B. „Im Elsenspitz“ in Wolterdingen mit RW von 113.579,5 Euro.

Die festgestellten Abweichungen sind nicht wesentlich.

Stellungnahme Amt für Finanzen: Erforderliche Korrekturen wurden nach Kenntniserlangung gebucht.

Straßen

Die an die Straßenart angepassten Nutzungsdauern wurden vom Gemeinderat mit SV 20-035/08 16.09.2008 beschlossen. Dabei wurden unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zwei vom Bilanzierungsleitfaden vorgeschlagenen Straßenkategorien zu einer zusammengefasst. Die Erfahrungswerte wurden ortsüblich angepasst. Die gebildeten Anlagen für Grund und Boden sind korrekt und eine Abschreibung findet bei ihnen nicht statt.

Vereinzelt entsprachen die AHK der Anlagen nicht den echten Herstellungskosten, die aus den Jahresrechnungen entnommen werden konnten. Für diese Differenzen ließ sich aus den Bewertungsunterlagen meist keine Begründung entnehmen. Anzunehmen ist, dass verschiedene Haushaltsstellen der Jahresrechnungen zusammengefasst oder teilweise verwendet wurden und dies lediglich nicht notiert wurde. Bspw. lassen sich in den Jahresrechnungen zwischen 1983 bis 1993 verschiedene Haushaltsstellen mit der Benennung „Karlstraße“ in den Bereichen Straßen, Abwasser und Stadtсанierung entnehmen, die in Summe nicht der Summe entsprechen, die sich aus den sechs gebildeten Anlagen ergibt, die ihre AHK von der „unteren Karlstraße“ beziehen. In diesen sechs Anlagen sind die Gebäude Kunstschule, Bibliothek und Rathaus III, bei der Bilanzposition 1.2.2 „bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“, enthalten. Es lässt sich nicht mehr feststellen welche AHK für welche Anlagen herangezogen wurden oder wie sich die Differenz erklärt.

Die Innenrevision geht vor dem Hintergrund der durchweg exakten Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände davon aus, dass die aktivierten AHK den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.

Gewässerbauwerke

Die Bewertung ist zutreffend. Es wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

Brücken

Die tatsächlichen AHK aus den Jahresabschlüssen wurden für die Bewertung verwendet. Die Nutzungsdauer mit 80 Jahren ist korrekt.

Prüfungsergebnis:

Für die Bewertung besteht Vertrauensschutz. Der Bilanzpositionswert wird im Wesentlichen bestätigt. Eine Berichtigungspflicht nach § 63 Abs. 1 GemHVO besteht nicht. Es wird angeregt freiwillig Korrekturbuchungen bezgl. o.g. „Einzelfällen“ vorzunehmen.

Stellungnahme Amt für Finanzen:

Die doppelt aktivierte Anlage ‚Im Elsenspitz‘ wurde zum 01.01.2019 wertmindernd korrigiert und in Abgang genommen. Bei weiteren Prüfungsfeststellungen wurden notwendige Berichtigungen nach Kenntniserlangung durch das Amt für Finanzen durchgeführt und nachgewiesen. Die Berichtigungen werden in den jeweiligen Jahresabschlüssen erläutert.

3.1.1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken

Bilanzposition: 1.2.4	Bezeichnung: Bauten auf fremden Grundstücken	Bilanzwert: 3.475.955,26 Euro
--------------------------	--	----------------------------------

Es handelt sich um Bauten auf nicht gemeindeeigenen Grundstücken, an denen die Stadt das wirtschaftliche Eigentum innehat. Das Rechtsverhältnis wird über einen Vertrag für die Nutzung des Grundstücks geregelt (z. B. Miet- oder Pachtvertrag). Die fremden Grundstücke werden nicht bilanziert.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgte bis zum Oktober 2009, als noch kein offizieller Bilanzierungsleitfaden vorlag. Für die Bewertungen gilt Vertrauensschutz. Die Kreisverkehre wurden korrekterweise bei dieser Bilanzposition aufgeführt. Die Erläuterungen zur Bilanzierung sind nachvollziehbar. In einer stichprobenhaften Prüfung wurden keine weiteren Bauten festgestellt, die bei dieser Bilanzposition zu aktivieren gewesen wären.

Folgende Straßenkörper sind im Wert von rund 743.000,00 Euro auszubuchen, da sie als Landesstraßen gewidmet sind und daher das wirtschaftliche Eigentum das Land innehat.

- Hagelrainstraße (Flst. Nr. 504/16)
- Güterstraße (Flst. Nr. 671/0)
- Tannheimer Straße (Flst. Nr. 953/0)

Die Anlage „Innerer Verkehrsring“ mit RW 1.351.264,89 Euro gehört zu Bilanzposition 1.2.3 Infrastrukturvermögen umgebucht, da die in dieser Anlage enthaltenen Straßen auf gemeindeeigenen Grundstücken stehen. Es handelt sich um einen Aktivtausch. Dies ist eine wesentliche Abweichung.

Prüfungsergebnis:

Für die Bewertung besteht Vertrauensschutz. Der Bilanzpositionswert wird nicht bestätigt.

Eine Berichtigungspflicht nach § 63 Abs. 1 GemHVO wird ausgelöst.

Der Bilanzpositionswert ist zu reduzieren um rund 743.000 Euro (Bilanzverkürzung wg. Landstraßen).

Des Weiteren ist eine Korrekturbuchung (Umbuchung) bezgl. des „Inneren Verkehrsring“ vorzunehmen (Aktivtausch).

Stellungnahme Amt für Finanzen:

Die Anlagen ‚Hagelrainstraße‘, ‚Güterstraße‘ und ‚Tannheimer Straße‘ wurden zum 01.01.2019 wertmindernd korrigiert und in Abgang genommen. Die Anlage ‚Innerer Verkehrsring‘ wurde zum 01.01.2019 in die richtige Anlagenklasse umgebucht. Bei weiteren Prüfungsfeststellungen wurden notwendige Berichtigungen nach Kenntniserlangung durch das Amt für Finanzen durchgeführt und nachgewiesen. Die Berichtigungen werden in den jeweiligen Jahresabschlüssen erläutert.

3.1.1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Bilanzposition: 1.2.5	Bezeichnung: Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	Bilanzwert: 302.764,49 Euro
--------------------------	--	--------------------------------

In dieser kommunalspezifischen Bilanzposition werden Vermögensgegenstände aktiviert, deren Erhaltung und Pflege wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Kultur und Geschichte im kommunalen Interesse liegen. Die Vermögensgegenstände werden nicht abgeschrieben, außer sie sind als geringwertig (Gebrauchskunst) anzusehen. Kunst am Bau ist mit dem Vermögensgegenstand (z. B.

Gebäude) zu aktivieren und abzuschreiben. Beispiele sind Gemälde, Skulpturen, Archivgut oder Medienbestände.

Die Kunstgegenstände aus der kameralen Anlagebuchhaltung wurden in die doppische Anlagenbuchhaltung übernommen. Bei der stichprobenhaften Prüfung der Unterlagen und den gebildeten Anlagen wurden keine wesentlichen Abweichungen festgestellt. Die Vollständigkeit der Bestandsliste konnte nicht übergeprüft werden, da keine weitere Informationsquelle vorhanden ist. Abschreibungen erfolgen, abgesehen bei geringwertigen Vermögensgegenständen, nicht.

Prüfungsergebnis:

Für die Bewertung besteht Vertrauensschutz. Der Bilanzpositionswert wird bestätigt.

3.1.1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Bilanzposition: 1.2.6	Bezeichnung: Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	Bilanzwert: 1.580.376,86 Euro
--------------------------	--	----------------------------------

Maschinen sind Geräte mit durch Antriebsteilen bewegten Teilen. Fahrzeuge dienen der Beförderung von Personen und Waren. Zu den technischen Anlagen zählen z. B. EDV-Einrichtungen wie Server und Netzwerkkomponenten.

Die Anlagen im kameralen System wurden übernommen. Die echten Anschaffungskosten wurden für die Bewertung verwendet. Die gewählten Nutzungsdauern entsprechen den Empfehlungen des Bilanzierungsleitfadens oder sind ortsüblich angepasst. Oft werden weitere Rechnungen für Zubehör oder Anbauteile hinzuaktiviert, was korrekt ist. Eine Aktivierung von Gemeinkosten wurde nicht festgestellt.

In Einzelfällen begann die Abschreibung nicht ab dem Anschaffungszeitpunkt, sondern ab Übernahme der Anlage aus dem kameralen in das doppische System zu laufen. Dadurch haben diese Anlagen einen zu hohen RW in der Eröffnungsbilanz.

Z. B. ist bei folgenden drei Anlagen der RW um insgesamt rund 86.000 Euro zu reduzieren:

- Stationärer Geschwindigkeitsmesser
- Notstromerzeuger 30 KVA
- Netzwerkkomponenten

In der Anlagenklasse „Maschinen“ wurde EDV-Ausstattung aktiviert. Diese Anlagen gehören zur Anlagenklasse "Telekommunikations- und EDV-Ausstattung" in der Bilanzposition 1.2.7 „Betriebs- und Geschäftsausstattung“. Ein Betrag kann ohne Vollprüfung nicht angegeben werden. Es handelt sich um eine systematische Abweichung. Die Umbuchung ist ein Aktivtausch.

Prüfungsergebnis:

Für die Bewertung besteht kein Vertrauensschutz. Der Bilanzpositionswert wird nicht bestätigt.

a) Berichtigungspflicht gem. § 63 Abs. 1 GemHVO wird ausgelöst bezgl. der Reduzierung des Bilanzpositionswert wg. des RW von rund 86.000 Euro.

b) Grundsätzlich könnte eine Berichtigungspflicht durch die „systematische Abweichung“ (Verwendung irrümliche Bilanzposition) ausgelöst werden. Dies wird in diesem atypischen Fall jedoch nicht so gesehen, d. h. eine Berichtigungspflicht wird nicht ausgelöst. Der untenstehenden Stellungnahme vom Amt für Finanzen wird gefolgt.

Eine freiwillige Korrektur wird angeregt, sofern sie sich in einem annehmbaren Aufwand-Nutzen-Verhältnis bewegt. Um künftige Beachtung der richtigen Bilanzposition wird gebeten.

Stellungnahme Amt für Finanzen:

Zu a):

Der stationäre Geschwindigkeitsmesser sowie die Netzwerkkomponenten sind zum Ende des Jahres 2015 vollständig abgeschrieben. Somit werden die Vermögensgegenstände zum 01.01.2016 mit einem Restbuchwert von 0,00 € in der Bilanz geführt. Eine Berichtigung durch das Amt für Finanzen ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr möglich. Beim Notstromerzeuger 30 KAV wurde die Berichtigung nach Kenntniserlangung durch das Amt für Finanzen durchgeführt und nachgewiesen.

Zu b):

Das Amt für Finanzen hat in Einzelfällen die Umbuchungen durchgeführt. Seit der Umstellung auf das NKHR zum 01.01.2015 wird darauf geachtet, dass die Vermögensgegenstände bei den richtigen Bilanzpositionen bilanziert werden. Aufgrund der meist kurzen Nutzungsdauer bei der „Telekommunikations- und EDV-Ausstattung“ ist bei vielen Vermögensgegenständen eine Umbuchung in eine andere Anlagenklasse nicht mehr möglich. In Einzelfällen wird aufgrund der Unverhältnismäßigkeit auf eine Umbuchung verzichtet, weil die geringen, noch vorhandenen Restbuchwerte keine wesentlichen Auswirkungen auf die Bilanzklarheit und -wahrheit sowie auf die weitere Haushaltsplanung oder den Haushaltsausgleich haben.

3.1.1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Bilanzposition: 1.2.7	Bezeichnung: Betriebs- und Geschäftsausstattung	Bilanzwert: 4.521.889,38 Euro
--------------------------	---	----------------------------------

Hierbei handelt es sich um Einrichtungsgegenstände über der von der Stadt definierten Grenze für die Inventarisierung und Betriebsvorrichtungen, die nicht baulich im Zusammenhang zu einem Gebäude stehen. Zu beachten ist die Abgrenzung zu Betriebsvorrichtungen (im baulichen Zusammenhang) und der Bilanzposition 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge. Typische Beispiele sind: Computer, Möbel oder Standardsoftware.

Eine stichprobenhafte Prüfung der Inventurunterlagen zeigte keine Auffälligkeiten. Die Nutzungsdauern sind plausibel. Die Anlagenklasse „Betriebsvorrichtungen“ mit einem Bilanzwert von 3.020.982,52 Euro enthält überwiegend Anlagen, die aufgrund ihrer Benennung darauf schließen lassen, dass sie baulich zu einem Gebäude gehören oder keine Betriebsvorrichtungen, sondern Gebäudebestandteile sind. Daher sind diese Anlagen zur Bilanzposition 1.2.2 „bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte“ umzubuchen. Ein Betrag kann ohne Vollprüfung nicht angegeben werden. Es handelt sich um eine systematische Abweichung. Die Umbuchung ist ein Aktivtausch.

Prüfungsergebnis:

Für die Bewertung besteht kein Vertrauensschutz. Der Bilanzpositionswert wird nicht bestätigt. Grundsätzlich würde eine Berichtigungspflicht durch die „systematische Abweichung“ ausgelöst. Dies wird in diesem atypischen Fall jedoch nicht so gesehen, d. h. eine Berichtigungspflicht wird nicht ausgelöst. Der untenstehenden Stellungnahme vom Amt für Finanzen wird gefolgt. Eine freiwillige Korrektur wird angeregt, sofern sie sich in einem annehmbaren Aufwand-Nutzen-Verhältnis bewegt. Um künftige Beachtung der richtigen Bilanzposition wird gebeten.

Stellungnahme Amt für Finanzen:

Das Amt für Finanzen hat in Einzelfällen die Umbuchungen durchgeführt. Seit der Umstellung auf das NKHR zum 01.01.2015 wird darauf geachtet, dass die Vermögensgegenstände bei den richtigen

Bilanzpositionen bilanziert werden. Aufgrund der teilweisen kurzen Nutzungsdauern bei den „Betriebs- und Geschäftsausstattungen“ ist bei einigen Vermögensgegenständen eine Umbuchung in eine andere Anlagenklasse nicht mehr möglich. Da grundsätzlich die Vermögensgegenstände bilanziert sind, keine größeren Auswirkungen auf die Haushaltsplanung und den zu erwirtschaftenden Haushaltsausgleich anzunehmen sind und der Aufwand zur Ermittlung der richtigen Bilanzposition im Verhältnis zum Nutzen außer Verhältnis steht, werden keine weiteren Umbuchungen durchgeführt.

3.1.1.2.8 Vorräte

Bilanzposition: 1.2.8	Bezeichnung: Vorräte	Bilanzwert: 72.710,49 Euro
--------------------------	--------------------------------	-------------------------------

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen, wie Rohstoffe (z. B. Streusalz), Hilfsstoffe und Betriebsstoffe (z. B. Heizöl). Abnutzbare Vermögensgegenstände des Sachvermögens sowie Grundstücke sind keine Vorräte. Vorräte werden verbraucht; sie sind nicht abnutzbar. Sie sind daher nicht planmäßig abzuschreiben (vgl. § 46 Abs. 1 GemHVO).

Die aktivierten Werte für Streumittel und Heizöl sind aus der Jahresrechnung 2014 entnommen.

Prüfungsergebnis:

Für die Bewertung besteht kein Vertrauensschutz. Der Bilanzpositionswert wird bestätigt.

3.1.1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Bilanzposition: 1.2.9	Bezeichnung: Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	Bilanzwert: 17.859.786,24 Euro
--------------------------	---	-----------------------------------

In dieser Bilanzposition werden Anzahlungen verbucht, die eine Vorausleistung darstellen. Bei Anlagen im Bau handelt es sich um Vermögensgegenstände, die sich in der Herstellungsphase befinden und für die zum Abschlussstichtag schon Aufwendungen entstanden sind, aber noch nicht fertiggestellt sind. Es erfolgt keine Abschreibung. Im Wesentlichen handelt es sich um zu errichtende Gebäude, Straßen und weitere Infrastruktureinrichtungen.

Es erfolgte richtigerweise keine Abschreibung. Die Werte aus dem kameralen System wurden übernommen. Bei nachfolgenden Anlagen liegt kein sachlicher Grund zur Bilanzierung als Anlage im Bau vor.

1. Hochwasserrückhaltebecken Wolterdingen mit 1.621.268,75 Euro, obwohl es am 29.06.2012 in Betrieb genommen wurde.
2. Bei der Anlage „Straßenbeleuchtung: Modernisierung 5.Ba“ mit 794.857,15 Euro handelt es sich nicht um Anlagen im Bau, da die Leuchtmittel lediglich getauscht werden. Nach dem Tausch sind die Leuchten unmittelbar benutzbar.
3. Die Anlage „Riedstraße/ -brücke Stahlbrücke über die Breg“ wurde doppelt mit je 25.008,52 Euro aktiviert. Die Herstellungskosten stammen von Bestandsaufnahmen und Statik aus 2010, so dass Anfang 2015 nicht mehr von einer Anlage im Bau auszugehen ist.
4. Die Anlage „Regale, Bänke, Tische Kita Wunderfitz Anbau“ mit aktivierten 37.681,35 Euro stellt keine Anlage im Bau dar.

5. Mit der Anlage „Realschule Wirtschaftlichkeitsuntersuchung“ wurden 69.845,52 Euro aktiviert. Bei einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung handelt es sich nicht um Herstellungskosten für eine Anlage im Bau.
6. Die aktivierten Herstellungskosten in der Anlage „Breitband Infrastruktur“ von 787.686,3 Euro sind die Summe von kleinen Maßnahmen und dem Gewerbegebiet Strangen. Die hinterlegten Rechnungen zeigen, dass ein Großteil dieser Maßnahmen bereits abgeschlossen und benutzbar war.

Bei nachfolgenden Anlagen kamen über mehrere Jahre keine weiteren Beträge dazu. Mit Übernahme in die Eröffnungsbilanz wurden sie umgebucht und abgeschrieben. Es erscheint nicht plausibel, dass die Vermögensgegenstände exakt am 01.01.2015 benutzbar waren:

7. Die Herstellungskosten der Anlage „Aufwertung Ortsmitte Pfohren“ von 267.907,42 Euro wurden in 2011 eingebucht. Zum 01.01.2015 wurde der Betrag umgebucht und damit begann die Abschreibung.
8. Die Herstellungskosten für das Gewässerbauwerk beim Entenbach von 196.325,38 Euro wurden 2011 eingebucht und in den Anlagen im Bau bis zum 31.12.2014 belassen. Ab 01.01.2015 wurden sie zum Infrastrukturvermögen umgebucht und abgeschrieben.

Darüber hinaus wurden

9. weitere 39 Anlagen mit zusammen 1.209.338,50 Euro, die in der Eröffnungsbilanz enthalten sind, am 01.01.2015 deaktiviert. Daher ist der Wert bei dieser Bilanzposition um diesen Betrag zu hoch.

Anmerkung zu Nr. 9:

Es lässt sich meist nicht mehr feststellen, wann genau die Vermögensgegenstände hätten umgebucht werden sollen. Die Abschreibung hätte früher begonnen und der Restwert wäre somit zum 01.01.2015 geringer.

Damit liegt eine Unschärfe vor, die nach Einschätzung der Innenrevision nicht wesentlich ist.

Bei den Umbuchungen handelt es sich um einen Aktivtausch bis auf Zif. 3, da ist zusätzlich eine Ausbuchung erforderlich.

Prüfungsergebnis:

Für die Bewertung besteht kein Vertrauensschutz. Der Bilanzpositionswert wird nicht bestätigt.

Eine Berichtigungspflicht wird grundsätzlich ausgelöst.

Um Kenntnisnahme, künftige Beachtung und Stellungnahme wird gebeten.

Stellungnahme Amt für Finanzen:

Anlagen im Bau werden solange als Anlagen im Bau geführt bis die einzelnen Fachämtern das Amt für Finanzen über die Fertigstellung der jeweiligen Anlagen informiert. Im Rahmen der Jahresabschlüsse werden die Fachämter zusätzlich aufgefordert eine Rückmeldung über die einzelnen noch nicht abgerechneten Anlagen im Bau abzugeben. Anhand dieser Rückmeldungen werden die Anlagen entweder auf eine Endanlage abgerechnet, sofort abgeschrieben oder weiterhin als Anlage im Bau geführt. Vor der Umstellung auf das NKHR wurde in der Anlagenbuchhaltung keine Direktaktivierung durchgeführt, sondern erst im Rahmen des jeweiligen Jahresabschlusses. Diese Fehlerquelle wurde mit Einführung des NKHR zum 01.01.2015 bereinigt, weil in der Anlagenbuchhaltung nun eine Direktaktivierung stattfindet. Die nicht aktivierten Anlagen im Bau zum 01.01.2015 wurden zum nächstmöglichen Zeitpunkt aktiviert und gegebenenfalls die Nutzungsdauern entsprechend angepasst. (Jahresabschlüsse der Vorjahre waren teilweise bereits durch den Gemeinderat festgestellt.) Durch den Personalwechsel konnten einige größere Baumaßnahmen nicht zeitnah abgerechnet werden.

Zu den aufgeführten Prüfungsfeststellungen nimmt das Amt für Finanzen des Weiteren wie folgt Stellung:

Zu 1):

Die Nutzungsdauer wurde entsprechend angepasst. In den Jahren 2016 und 2017 wurden weitere Auszahlungen geleistet. Die allgemeinen Erläuterungen zu Punkt 3.1.1.2.9 sind ebenfalls zu beachten.

Zu 2):

Vergleiche allgemeine Erläuterungen zu Punkt 3.1.1.2.9.

Zu 3):

Das Amt für Finanzen konnte nach Feststellung des Berichtigungsbedarfs aus technischen Gründen keine Berichtigung zum 01.01.2015 vornehmen. Die Berichtigung wurde zum nächstmöglichen Zeitpunkt (02.01.2015) durchgeführt. Die Brücke wurde im Jahr 2019 endgültig fertig gestellt und stellte deshalb korrekterweise eine Anlage im Bau dar.

Zu 4):

Bei Neubauten darf die Erstausrüstung in einem Anlagenstammsatz geführt werden. Bei größeren Baumaßnahmen werden deshalb die beweglichen Vermögensgegenstände ebenfalls als Anlage im Bau geführt, erst wenn die gesamte Anlage auf eine Endanlage abgerechnet wird (Inbetriebnahme), werden die gesamten Endanlagen aktiviert und dann entsprechend der Nutzungsdauern abgeschrieben. Die allgemeinen Erläuterungen zu Punkt 3.1.1.2.9 sind ebenfalls zu beachten.

Zu 5):

Das Amt für Finanzen konnte nach Feststellung des Berichtigungsbedarfs aus technischen Gründen keine Berichtigung zum 01.01.2015 vornehmen. Die Berichtigung wurde zum nächstmöglichen Zeitpunkt (02.01.2015) durchgeführt.

Zu 6):

Der Eigenbetrieb Breitband wurde zum 30.06.2017 gegründet. Das gesamte Geld- und Sachvermögen (eigenes Netz und Netz des ZVB) wurde in diesem Zuge dem Eigenbetrieb Breitband übergeben. Eine Berichtigung kann nicht mehr durchgeführt werden.

Zu 7):

Vergleiche allgemeine Erläuterungen zu Punkt 3.1.1.2.9.

Zu 8):

Vergleiche allgemeine Erläuterungen zu Punkt 3.1.1.2.9.

Zu 9):

Vergleiche allgemeine Erläuterungen zu Punkt 3.1.1.2.9.

3.1.1.3 Finanzvermögen

Bilanzposition: 1.3
Bilanzpositionswert: 35.654.312,23 Euro

3.1.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Bilanzposition: 1.3.1	Bezeichnung: Anteile an verbundenen Unternehmen	Bilanzwert: 25.800,00 Euro
--------------------------	---	-------------------------------

Bei dieser Bilanzposition werden die Anteile an einem rechtlich selbstständigen Unternehmen dargestellt, die die Stadt mit der Absicht erworben hat, durch dauerhafte Einflussnahme auf die Betriebsführung ihre Aufgaben zu erfüllen. Für die Bilanzierung an einem verbundenen Unternehmen ist ein beherrschender Einfluss der Stadt im Sinne von § 271 HGB, z. B. durch Mehrheit der Stimmrechte, notwendig. Bilanziert werden die Anschaffungskosten.

Die Beteiligung von 25.800,00 Euro bei der Reitturnier Donaueschingen GmbH ist die einzige zum 01.01.2015 mit einem beherrschenden Stimmenanteil an einem Unternehmen in Privatrechtsform.

Prüfungsergebnis:

Für die Bewertung besteht kein Vertrauensschutz. Der Bilanzpositionswert wird bestätigt.

3.1.1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen

Bilanzposition: 1.3.2	Bezeichnung: Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	Bilanzwert: 247.948,90 Euro
--------------------------	---	--------------------------------

Um eine sonstige Beteiligung handelt es sich, wenn die Stadt keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann. Mögliche Beteiligungen können zu Kapital- und Personengesellschaften oder Unternehmen in ausländischer privater Rechtsform bestehen. Als Vereinfachung für die Eröffnungsbilanz kann das anteilige Eigenkapital angesetzt werden (siehe Anlage 2 Zif. 2.12). Wenn von einem beteiligungsähnlichen Verhältnis auszugehen ist, sind Mitgliedschaften der Kommunen bei Zweckverbänden bei dieser Bilanzposition zu veranschlagen. Die Mitgliedschaft muss dabei als Vermögensgegenstand gelten.

Prüfungsergebnis:

Für die Bewertung besteht kein Vertrauensschutz. Der Bilanzpositionswert wird bestätigt.

3.1.1.3.3 Sondervermögen

Bilanzposition: 1.3.3	Bezeichnung: Sondervermögen	Bilanzwert: 2.200.000,00 Euro
--------------------------	---------------------------------------	----------------------------------

In § 96 Abs. 1 GemO wird das Sondervermögen geregelt. Dabei handelt es sich um das Gemeindegliedervermögen, das Vermögen von rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen, das Vermögen der Eigenbetriebe, rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen für Bedienstete der Gemeinde und Sondervermögen für die Kameradschaftspflege nach § 18 des Feuerwehrgesetzes.

Der Eigenbetrieb Wasserwerk ist zum Bilanzstichtag der einzige Eigenbetrieb der Stadt Donaueschingen mit Stammkapital. Der Wert des Stammkapitals wurde richtig übernommen. Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung arbeitet ohne Stammkapital. Der Eigenbetrieb

Breitbandversorgung wurde nach dem Bilanzstichtag gegründet. Rechtlich unselbständige Stiftungen werden bei der Stadt Donaueschingen nicht geführt. Das Bewertungsverfahren entspricht den vorgegebenen Regelungen.

Prüfungsergebnis:

Für die Bewertung besteht kein Vertrauensschutz. Der Bilanzpositionswert wird bestätigt.

3.1.1.3.4 Ausleihungen

Bilanzposition: 1.3.4	Bezeichnung: Ausleihungen	Bilanzwert: 7.483.840,00 Euro
--------------------------	-------------------------------------	----------------------------------

Hierbei handelt es sich um finanzielle Forderungen, die durch Gewährung von Kapital erworben wurden. Beispiele sind Hypotheken, Grund-/Rentenschulden oder Darlehen.

Prüfungsergebnis:

Für die Bewertung besteht kein Vertrauensschutz. Der Bilanzpositionswert wird bestätigt.

3.1.1.3.5 Wertpapiere

Bilanzposition: 1.3.5	Bezeichnung: Wertpapiere	Bilanzwert: 16.617.926,28 Euro
--------------------------	------------------------------------	-----------------------------------

Unter Wertpapieren werden Urkunden verstanden, die Vermögensrechte so verbrieft, dass deren Ausübung an den Besitz des Papiers geknüpft ist.

Prüfungsergebnis

Für die Bewertung besteht kein Vertrauensschutz. Der Bilanzpositionswert wird bestätigt.

3.1.1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Bilanzposition: 1.3.6	Bezeichnung: Öffentlich-rechtliche Forderungen	Bilanzwert: 580.606,54 Euro
--------------------------	--	--------------------------------

Hierunter werden Gebühren, Beiträge, Steuern und weitere Abgaben verstanden.

Alle kamerale Kassenreste sind in die Bilanz zum 01.01.2015 überführt worden. Eine Pauschalwertberichtigung ist nicht vorgenommen worden. Die Zuordnung der Gegenstandsart/Einnahmeart zu den richtigen Forderungsarten ist teilweise nicht korrekt. Dies wurde durch die Kämmererei ebenfalls selbst festgestellt. Die Bewertung und Bilanzierung sind korrekt erfolgt.

Prüfungsergebnis:

Für die Bewertung besteht kein Vertrauensschutz. Der Bilanzpositionswert wird bestätigt.

3.1.1.3.7 Forderungen aus Transferleistungen

Bilanzposition: 1.3.7	Bezeichnung: Forderungen aus Transferleistungen	Bilanzwert: 130.265,18 Euro
--------------------------	---	--------------------------------

Bei Transferleistungen liegt kein Leistungsaustausch zu Grunde.

Alle kameralen Kassenreste sind in die Bilanz zum 01.01.2015 überführt worden. Eine Pauschalwertberichtigung ist nicht vorgenommen worden. Die Zuordnung der Gegenstandsart/Einnahmeart zu den richtigen Forderungsarten ist teilweise nicht korrekt. Daher ist der Bilanzpositionswert um rund 98.000,00 Euro zu reduzieren und auf die Bilanzposition 1.3.6 umzubuchen.

Prüfungsergebnis:

Für die Bewertung besteht kein Vertrauensschutz. Der Bilanzpositionswert wird nicht bestätigt. Eine Berichtigungspflicht nach § 63 Abs. 1 GemHVO besteht.

Stellungnahme Amt für Finanzen:

Bei Prüfungsfeststellungen wurden notwendige Berichtigungen nach Kenntniserlangung durch das Amt für Finanzen durchgeführt und nachgewiesen. Die Berichtigungen werden in den jeweiligen Jahresabschlüssen erläutert.

3.1.1.3.8 Privatrechtliche Forderungen

Bilanzposition: 1.3.8	Bezeichnung: Privatrechtliche Forderungen	Bilanzwert: 339.430,95 Euro
--------------------------	---	--------------------------------

Privatrechtliche Forderungen entstehen auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage.

Alle kameralen Kassenreste sind in die Bilanz zum 01.01.2015 überführt worden. Eine Pauschalwertberichtigung ist nicht vorgenommen worden. Die Zuordnung der Gegenstandsart/Einnahmeart zu den richtigen Forderungsarten ist teilweise nicht korrekt. Dies wurde durch die Kämmerei ebenfalls selbst festgestellt. Die Bewertung und Bilanzierung sind korrekt erfolgt.

Prüfungsergebnis:

Für die Bewertung besteht kein Vertrauensschutz. Der Bilanzpositionswert wird bestätigt.

3.1.1.3.9 Liquide Mittel

Bilanzposition: 1.3.9	Bezeichnung: Liquide Mittel	Bilanzwert: 8.028.494,38 Euro
--------------------------	---------------------------------------	----------------------------------

Unter liquiden Mitteln werden Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten, der Kassenbestand und Handvorschüsse verstanden.

Der Bestand an liquiden Mitteln wurde anhand von Kontoauszügen nachvollzogen. Die Bewertung ist korrekt.

Prüfungsergebnis:

Für die Bewertung besteht kein Vertrauensschutz. Der Bilanzpositionswert wird bestätigt.

3.1.2 Abgrenzungsposten

Bilanzposition: 2
Bilanzpositionswert: 67.896,43 Euro

3.1.2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Bilanzposition: 2.1	Bezeichnung: Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	Bilanzwert: 67.896,43 Euro
------------------------	--	-------------------------------

Bei diesem Bilanzposten werden Ausgaben aktiviert, die bezahlt sind und gebucht wurden, aber dem zukünftigen Haushaltsjahr wirtschaftlich zuzurechnen sind. Damit wird die periodengerechte Abgrenzung gewährleistet. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind keine Vermögensgegenstände. Beispiele sind Beamtenbesoldung oder Aufwandsentschädigungen.

Die gebildeten aktiven Rechnungsabgrenzungsposten von 67.896,43 Euro für die Beamtenbesoldung sind korrekt gebildet. Es wurden keine weiteren Sachverhalte festgestellt für die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden gewesen wären.

Prüfungsergebnis:

Für die Bewertung besteht kein Vertrauensschutz. Der Bilanzpositionswert wird bestätigt.

3.1.2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Bilanzposition: 2.2	Bezeichnung: Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	Bilanzwert: 0,00 Euro
------------------------	--	--------------------------

Auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse kann nach dem Wahlrecht gemäß Anlage 2 Zif. 2.13 verzichtet werden. Der GR hat dies so am 10.10.2017 (SV 1-121/17) beschlossen.

Prüfungsergebnis:

Der Bilanzpositionswert wird bestätigt.

3.1.3 Nettoposition

Bilanzposition: 3	Bezeichnung: Nettoposition	Bilanzwert: 0,00 Euro
----------------------	--------------------------------------	--------------------------

Wenn der Jahresfehlbetrag größer als die Kapitalposition auf der Passivseite ist, entsteht ein nicht gedeckter Fehlbetrag, der über die Nettoposition auf der Aktivseite ausgeglichen werden muss. Dann würde eine buchhalterische Überschuldung vorliegen.

Prüfungsergebnis

Der Bilanzpositionswert wird bestätigt.

3.2 Passiva

Bilanzsumme: 198.400.796,77 Euro

Die Passivseite zeigt die Herkunft des Vermögens der Aktivseite.

3.2.1 Kapitalposition (Eigenkapital)

Bilanzposition: 1

Bilanzpositionswert: 150.297.750,32 Euro

Dies ist der Differenzbetrag zwischen der Aktivseite der Bilanz und allen Verpflichtungen (Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungsposten) der Stadt. Die Kapitalposition teilt sich auf in Basiskapital, Rücklagen und Fehlbeträge. Der Begriff „Kapitalposition“ wurde durch „Eigenkapital“ in der Änderung der GemHVO vom 29.04.2016 ersetzt.

3.2.1.1 Basiskapital

Bilanzposition: 1.1	Bezeichnung: Basiskapital	Bilanzwert: 150.297.750,32 Euro
------------------------	-------------------------------------	------------------------------------

Es ist eine rechnerische Größe, die sich aus der Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie den Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz ergibt.

Prüfungsergebnis:

Der Bilanzpositionswert wird bestätigt.

3.2.1.2 Rücklagen

Bilanzposition: 1.2

Bilanzpositionswert: 0,00 Euro

Die Rücklagen in der Doppik entsprechen nicht der bisherigen Allgemeinen Rücklage in der Kameralistik, die die Funktion einer Liquiditätsreserve hatte. Im NKHR sind die Rücklagen ein Teil der Kapitalposition (Eigenkapital), der keine bestimmten Vermögenswerte gegenüberstehen. Sie muss nicht als Kassenbestand vorliegen und kann nicht zur Finanzierung von Auszahlungen verwendet werden. Eine Überleitung der Allgemeinen Rücklage in das neue Haushaltsrecht erfolgt nicht. Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses oder des Sonderergebnisses können in der Eröffnungsbilanz nicht vorkommen, da hierfür ein vorangegangenes doppisches Haushaltsjahr erforderlich ist.

3.2.1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Bilanzposition: 1.2.1	Bezeichnung: Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	Bilanzwert: 0,00 Euro
--------------------------	--	--------------------------

Diese Bilanzposition ist für die Eröffnungsbilanz nicht relevant, da dem ein Jahresabschluss nach dem NKHR vorangegangen sein muss.

Prüfungsergebnis:

Der Bilanzpositionswert wird bestätigt.

3.2.1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses

Bilanzposition: 1.2.2	Bezeichnung: Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	Bilanzwert: 0,00 Euro
--------------------------	---	--------------------------

Diese Bilanzposition ist für die Eröffnungsbilanz nicht relevant, da ein Jahresabschluss nach dem NKHR vorangegangen sein muss.

Prüfungsergebnis:

Der Bilanzpositionswert wird bestätigt.

3.2.1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen

Bilanzposition: 1.2.3	Bezeichnung: Zweckgebundene Rücklagen	Bilanzwert: 0,00 Euro
--------------------------	---	--------------------------

Diese Rücklagen werden für besondere Zwecke gebildet. In der Änderung der GemHVO vom 29.04.2016 wurde die Regelung konkretisiert. Danach kann eine zweckgebundene Rücklage nur für rechtlich unselbstständige Stiftungen und unbedeutendes Treuhandvermögen gebildet werden.

Es lagen keine Sachverhalte für die Ausweisung als zweckgebundene Rücklage vor.

Prüfungsergebnis:

Für die Bewertung besteht kein Vertrauensschutz. Der Bilanzpositionswert wird bestätigt.

3.2.1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses

Bilanzposition: 1.3
Bilanzpositionswert: 0,00 Euro

3.2.1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren

Bilanzposition: 1.3.1	Bezeichnung: Fehlbeträge aus Vorjahren	Bilanzwert: 0,00 Euro
--------------------------	--	--------------------------

Im Jahr 2014 gab es einen unerwartet großen Einnahmeüberhang, daher gab es keine Fehlbeträge. Die Ausführungen in der Eröffnungsbilanz auf S. 18 sind korrekt.

Prüfungsergebnis:

Für die Bewertung besteht kein Vertrauensschutz. Der Bilanzpositionswert wird bestätigt.

3.2.1.3.2 Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich ist

Bilanzposition: 1.3.2	Bezeichnung: Jahresfehlbetrag, soweit (...)	Bilanzwert: 0,00 Euro
--------------------------	---	--------------------------

Es liegt kein Fehlbetrag vor.

Prüfungsergebnis:

Für die Bewertung besteht kein Vertrauensschutz. Die Bewertung ist korrekt. Der Bilanzpositionswert wird bestätigt.

3.2.2 Sonderposten

Bilanzposition: 2
Bilanzpositionswert: 44.832.422,07 Euro

Die Sonderposten können weder der Kapitalposition noch dem Fremdkapital zugeordnet werden. Erhaltene investive Zuwendungen sind nach der Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen kein Fremdkapital mehr. Wegen der langfristigen Zweckbindung sind sie jedoch auch kein Basiskapital. Investitionszuschüsse und -beiträge werden bilanziert, wenn die Zuwendung dem Grunde und der Höhe nach konkret feststeht (Realisationsprinzip).

3.2.2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen

Bilanzposition: 2.1	Bezeichnung: Sonderposten für Investitionszuweisungen	Bilanzwert: 18.058.952,26 Euro
------------------------	---	-----------------------------------

Es handelt sich um Zuwendungen für konkrete investive Verwendungszwecke. Sie sind mit dem damit finanzierten Vermögensgegenstand verbunden. Für sie gelten die Wahlrechte nach Anlage 2 Zif. 2.4, 2.9 und 2.10. Erst bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen kann die bereits eingegangene Zuwendung aufgelöst werden.

Nach dem in der Anlage 2 unter Zif. 2.4 beschriebenen Wahlrecht wäre es möglich gewesen, die Investitionszuweisungen nicht zu bilanzieren. Von dieser Möglichkeit wurde kein Gebrauch gemacht.

Bis zur Organisationsverfügung Nr. 5/2019 wurden die Unterlagen zu den Förderungen bei den jeweiligen Fachämtern belassen, die für die jeweilige Förderung zuständig waren. Die Werte wurden aus der Kameralistik übernommen. Mit Schaffung der Stelle „Haushaltsmanagement Amt 5“ durch die Organisationsverfügung 5/2019 wurde die Verwaltung der investiven Förderungen gebündelt.

Die passivierten Werte können weitestgehend nicht aus Belegen im Buchhaltungssystem SAP nachvollzogen werden, da erst ab 2008 Belege eingescannt und hinterlegt wurden.

Die Verbindung der Anlagen auf der Aktivseite und den entsprechenden Passivanlagen ist durch eine textliche Benennung als Partneranlage in SAP hergestellt. Systembedingt wird die Änderung einer Anlage nicht automatisch auf die Partneranlage übertragen.

Noch nicht bestehende Verbindungen der Partneranlagen wurden vom Amt für Finanzen im Rahmen der Prüfung eingerichtet.

Bei der stichprobenhaften Prüfung wurde festgestellt, dass nicht alle Sonderposten zum 01.01.2015 korrekt passiviert wurden. Folgende Abweichungen treten vereinzelt auf:

1. Die (formale) Verbindung zwischen Sonderposten und Vermögensgegenstand existiert nicht. Z. B. „Zuweisung südlicher Bahnhof“ mit RW 970.080,00 Euro.
2. Die Nutzungsdauer des Sonderpostens unterscheidet sich von der Nutzungsdauer des mit ihm verbundenen Vermögensgegenstands. Z. B. „Modernisierung Donauhalle“ mit RW 5.719.269,00 Euro.
3. Der Abschreibungsbeginn des Vermögensgegenstands unterscheidet sich vom Auflösungsbeginn des Sonderpostens. Z. B. „Zuschüsse Baar-Sporthalle“ mit RW 977.727,56 Euro.

Die Abweichungen sind nicht wesentlich.

Prüfungsergebnis:

Für die Bewertung besteht kein Vertrauensschutz. Der Bilanzpositionswert wird im Wesentlichen bestätigt. Eine Berichtigungspflicht nach § 63 Abs. 1 GemHVO wird nicht ausgelöst. Es wird angeregt o. g. drei Einzelfälle zu überprüfen und ggf. Korrekturen vorzunehmen.

Stellungnahme Amt für Finanzen:

Bei Prüfungsfeststellungen wurden notwendige Berichtigungen nach Kenntniserlangung durch das Amt für Finanzen durchgeführt und nachgewiesen. In diesem Zusammenhang wird darauf geachtet, dass die Abschreibungs- und Auflösungszeiträume von Aktivanlagen und Sonderposten für Investitionszuweisungen identisch sind.

3.2.2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge

Bilanzposition: 2.2	Bezeichnung: Sonderposten für Investitionsbeiträge	Bilanzwert: 23.643.161,32 Euro
------------------------	--	-----------------------------------

Als Investitionsbeiträge gelten die Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach §§ 20 ff. KAG. Ein Beitrag ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe für die Bereitstellung einer öffentlichen Einrichtung die einen unmittelbaren Vorteil ermöglicht. Auf die Inanspruchnahme kommt es dabei nicht an. Investitionsbeiträge sind zu bilanzieren, wenn die Zuwendung dem Grunde und der Höhe nach konkret feststeht (Realisationsprinzip) oder wenn sie eingegangen sind. Für sie gelten die Wahlrechte wie in der Anlage 2 unter Zif. 2.4, 2.9 und 2.10 dargestellt.

Nach dem in der Anlage 2 unter Nr. 2.4 beschriebenen Wahlrecht wäre es möglich gewesen, die Investitionsbeiträge nicht zu bilanzieren. Von dieser Möglichkeit wurde kein Gebrauch gemacht. Die Berechnung der Sonderposten wurde anhand der pauschalen Erfahrungswerte von grundsätzlich 75% durchgeführt. In Neubaugebieten wurde mit 90 % gerechnet. Die Verwendung von zwei verschiedenen Erfahrungswerten von 75 % und 90 % ist möglich, wenn es die tatsächlichen Verhältnisse besser abbildet. Von 2009 - 2015 wurden die Ist-Einzahlungen passiviert. Es wurden keine kürzeren Abschreibungen als die Mindestabschreibung von 28 Jahren festgestellt, die sich anhand der kürzesten Nutzungsdauer der Straßenkategorien ergibt. Es gab zwischen 2009 und 2015 drei Erschließungen mit Erschließungsträgern mit einem echten Erschließungsvertrag. Bei der Berechnung im Jahr 2008 für die

Erfahrungswerte für die Grundstücke (die Beiträge enthalten) wurden die historischen Straßen korrekterweise herausgerechnet.

Es gibt Flächen, für die die Stadt aus gesetzlichen oder satzungsmäßigen Gründen keine Beiträge erheben kann und daher die im Bilanzierungsleitfaden aufgeführten pauschalen Erfahrungswerte nicht anwendbar sind. Das sind z. B. historische Straßen, Gehwege bei bestehenden oder ehemaligen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, Parkflächen, private Flächen oder Bahnübergänge. Für diese Flächen wurden jedoch Sonderposten gebildet. Allein für historische Straßen sind zusammen 5.125.131,65 Euro gebildet worden. Diese Abweichungen sind wesentlich.

Prüfungsergebnis:

Für die Bewertung besteht kein Vertrauensschutz. Die Bilanzpositionssumme wird nicht bestätigt. Sie ist um rund 5.125.000 Euro zu reduzieren. Es besteht eine Berichtigungspflicht nach § 63 Abs. 1 GemHVO.

Stellungnahme Amt für Finanzen:

Die Anlagen ‚historische Straßen‘ wurden zum 01.01.2018 wertmindernd korrigiert und in Abgang genommen. Bei weiteren Prüfungsfeststellungen wurden notwendige Berichtigungen nach Kenntniserlangung durch das Amt für Finanzen durchgeführt und nachgewiesen. Die Berichtigungen werden in den jeweiligen Jahresabschlüssen erläutert.

3.2.2.3 Sonderposten für Sonstiges

Bilanzposition: 2.3	Bezeichnung: Sonderposten für Sonstiges	Bilanzwert: 3.130.308,49 Euro
------------------------	---	----------------------------------

Bei dieser Bilanzposition handelt es sich um unentgeltlichem Erwerb, einschließlich Geldspenden mit investivem Verwendungszweck wie z. B. Sachschenkungen, Erbschaften, Umlegungen, Erschließungsmaßnahmen Flurneuordnungen oder auch einer Herabstufung von Landes- oder Bundesstraßen zu Gemeindestraßen und der damit verbundenen Übereignung an die Kommune mit gleichzeitigem Übergang der Unterhaltungslast. Für sie gelten die Wahlrechte nach Anlage 2 Zif. 2.9 und 2.10.

Die Bewertung erfolgte nach dem tatsächlichen Bestand. Bei Flurbereinigungsfällen wurde der Flächenwert verwendet.

1. Für das Hochwasserrückhaltebecken Wolterdingen wurden 577.958,07 Euro bilanziert, für die es keine Förderung gab.
2. Durch die Ausbuchung bei der Bilanzposition 1.2.4. „Bauten auf fremden Grundstücken“, wird der zur Güterstraße gehörige Sonderposten mit RW von 196.920,98 Euro ebenfalls ausgebucht. Dies ist wesentlich.

Prüfungsergebnis

Für die Bewertung besteht kein Vertrauensschutz. Die Bilanzpositionssumme wird nicht bestätigt. Sie ist insgesamt um rund 775.000 Euro zu reduzieren.

Eine Berichtigungspflicht nach § 63 Abs. 1 GemHVO wird ausgelöst.

Stellungnahme Amt für Finanzen:

Die Anlage ‚Hochwasserrückhaltebecken‘ wurde zum 01.01.2017 und die Anlage ‚Güterstraße‘ wurde zum 01.01.2019 wertmindernd korrigiert und in Abgang genommen. Bei weiteren

Prüfungsfeststellungen wurden notwendige Berichtigungen nach Kenntniserlangung durch das Amt für Finanzen durchgeführt und nachgewiesen. Die Berichtigungen werden in den jeweiligen Jahresabschlüssen erläutert.

3.2.3 Rückstellungen

Bilanzposition: 3
Bilanzpositionswert: 185.792,88 Euro

Rückstellungen sind für ungewisse Verbindlichkeiten und unbestimmte Aufwendungen zu bilden (§ 41 Abs. 1 GemHVO). Die Rückstellungen der Bilanzpositionen 3.1. bis 3.6. sind verbindlich vorgeschrieben.

3.2.3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen

Bilanzposition: 3.1	Bezeichnung: Lohn- und Gehaltsrückstellungen	Bilanzwert: 102.983,70 Euro
------------------------	--	--------------------------------

Bei dieser Bilanzposition werden ungewisse Verbindlichkeiten für Freistellungszeiten im Zuge der Altersteilzeit erfasst. Bei der Stadt wird mit dem Blockmodell gearbeitet. Dabei erhalten die Beschäftigten 50 % ihres ursprünglichen Entgeltes und arbeiten in der Beschäftigungsphase 100 % sowie in der Freizeitphase 0 %. Die beiden Phasen sind gleich lang. Wichtig ist, dass nicht der gesamte sich ergebende Betrag für die Freistellungsphase als Rückstellung bilanziert wird, sondern anteilmäßig in Raten. Ein Monat Beschäftigungsphase entspricht einem Monat Rückstellung.

Für vier Beschäftigte wurde ein Arbeitszeitkonto im Blockmodell eingerichtet. Drei Personen waren noch in der Beschäftigungsphase, eine bereits in der Freistellungsphase. Die Regeln zur Bildung der Rückstellungen wurden korrekt angewendet. Aufstockungsbeträge wurden eingerechnet.

Ausgeblieben ist die Bildung von Rückstellungen für zwei Beschäftigte, die vor dem 01.01.2015 in die Freizeitphase eintraten, welche im Oktober und November 2015 endeten.

Prüfungsergebnis:

Für die Bewertung besteht kein Vertrauensschutz. Der Bilanzpositionswert wird im Wesentlichen bestätigt. Eine Berichtigungspflicht nach § 63 Abs. 1 GemHVO wird nicht ausgelöst. Eine Korrektur wird angeregt.

Stellungnahme Amt für Finanzen:

Bei Prüfungsfeststellungen wurden notwendige Berichtigungen nach Kenntniserlangung durch das Amt für Finanzen durchgeführt und nachgewiesen. Die Berichtigungen werden in den jeweiligen Jahresabschlüssen erläutert.

3.2.3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen

Bilanzposition: 3.2	Bezeichnung: Unterhaltsvorschussrückstellungen	Bilanzwert: 0,00 Euro
------------------------	--	--------------------------

Nach § 1 Gesetz zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes obliegt den Land- und Stadtkreisen, sowie den kreisangehörigen Gemeinden, die ein Jugendamt errichtet haben, die Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes.

Die Stadt Donaueschingen hat kein Jugendamt eingerichtet. Zuständig ist das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis. Folglich wurden korrekterweise keine Unterhaltsvorschussrückstellungen passiviert.

Prüfungsergebnis:

Für die Bewertung besteht kein Vertrauensschutz. Die Bilanzpositionssumme wird bestätigt.

3.2.3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfaldeponien

Bilanzposition: 3.3	Bezeichnung: Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen (...)	Bilanzwert: 0,00 Euro
------------------------	---	--------------------------

Abfaldeponien erzeugen die Verpflichtung zur Rekultivierung und Nachsorge.

Die Stadt Donaueschingen betreibt keine Abfaldeponien, daher wurde richtigerweise keine Rückstellung gebildet.

Prüfungsergebnis:

Für die Bewertung besteht kein Vertrauensschutz. Der Bilanzpositionswert wird bestätigt.

3.2.3.4 Gebührenüberschussrückstellungen

Bilanzposition: 3.4	Bezeichnung: Gebührenüberschussrückstellungen	Bilanzwert: 0,00 Euro
------------------------	---	--------------------------

Gebühren dürfen höchstens so bemessen sein, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (§ 14 Abs. 1 S. 1 KAG). Kostenüberdeckungen sind innerhalb von fünf Jahren auszugleichen.

Die Gebührenerhebungen der Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind nicht in der Haushaltssatzung enthalten, da sie Sondervermögen darstellen. Die Stadt erhebt weitere Gebühren, wie z. B. im Friedhofsbereich oder Kunst- und Musikschule. Eine Kostenüberdeckung wurde in keinem Bereich festgestellt.

Prüfungsergebnis:

Für die Bewertung besteht kein Vertrauensschutz. Der Bilanzpositionswert wird bestätigt.

3.2.3.5 Altlastensanierungsrückstellungen

Bilanzposition: 3.5	Bezeichnung: Altlastensanierungsrückstellungen	Bilanzwert: 0,00 Euro
------------------------	--	--------------------------

Eine Rückstellung ist nur zu bilden, wenn die Stadt eine Sanierungsverpflichtung hat. Rechtsquellen können öffentlich-rechtlich oder zivilrechtlich sein. Das BBodSchG definiert in § 4 Abs. 3 die

Sanierungspflicht in der Weise, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Die Sanierungspflicht muss hinreichend konkret sein, z. B. durch eine behördliche Verfügung.

Im Stadtgebiet von Donaueschingen existieren altlastenverdächtige gemeindeeigene Grundstücke. Für sie sind jedoch keine Rückstellungen zu bilden, da nicht bekannt ist, ob es sich überhaupt um Sanierungsmaßnahmen handelt.

Prüfungsergebnis:

Für die Bewertung besteht kein Vertrauensschutz. Der Bilanzpositionswert wird bestätigt.

3.2.3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren

Bilanzposition: 3.6	Bezeichnung: Rückstellungen für drohende(...)	Bilanzwert: 82.809,18 Euro
------------------------	---	-------------------------------

Rückstellungen sind zu bilden, wenn mit der Inanspruchnahme mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit gerechnet werden muss. Die Höhe der Rückstellung wird in der Höhe der tatsächlichen Inanspruchnahme gebildet.

Es wurden richtigerweise 82.809,18 Euro für drohende Gerichtsverfahren bilanziert. Sonstige Fälle, die zur Bildung einer Rückstellung bei dieser Bilanzposition führen, wurden nicht festgestellt.

Prüfungsergebnis:

Für die Bewertung besteht kein Vertrauensschutz. Der Bilanzpositionswert wird bestätigt.

3.2.3.7 Sonstige Rückstellungen

Bilanzposition: 3.7	Bezeichnung: Sonstige Rückstellungen	Bilanzwert: 0,00 Euro
------------------------	--	--------------------------

Bei dieser Bilanzposition können weitere Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und unbestimmte Aufwendungen gebildet werden. Es handelt sich um eine Wahlrückstellung (siehe Anlage 2, Nr. 2.3.). Möglich sind z. B. Rückstellungen für den Finanzausgleich, Steuer, ausstehende Rechnungen der Ergebnisrechnung, unterlassene Instandhaltung oder Großreparaturen.

Die Möglichkeit zur Bildung von weiteren Rückstellungen wurde nicht in Anspruch genommen. Ein denkbarer Fall wäre die Bildung von Rückstellung bei der Förderung von Bauherren. Hierbei wird eine Preisreduzierung für den Erwerb von Bauplätzen pro Kind auch bis zu drei Jahre rückwirkend nach Erwerb gewährt, wenn in dieser Zeit Kinder in die Familien geboren oder adoptiert werden.

Prüfungsergebnis:

Für die Bewertung besteht kein Vertrauensschutz. Der Bilanzpositionswert wird bestätigt.

3.2.4 Verbindlichkeiten

Bilanzposition: 4
Bilanzpositionswert: 1.146.163,68 Euro

Es handelt sich um Verpflichtungen, die dem Grunde und der Höhe nach am Abschlussstichtag feststehen. Ihre Leistung kann juristisch erzwungen werden.

3.2.4.1 Anleihen

Bilanzposition: 4.1	Bezeichnung: Anleihen	Bilanzwert: 0,00 Euro
------------------------	---------------------------------	--------------------------

Anleihen sind langfristige Darlehen unter Inanspruchnahme des öffentlichen Kapitalmarkts.

Seitens der Stadt bestehen keine Verbindlichkeiten in Form von Anleihen.

Prüfungsergebnis:

Für die Bewertung besteht kein Vertrauensschutz. Der Bilanzpositionswert wird bestätigt.

3.2.4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Bilanzposition: 4.2	Bezeichnung: Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	Bilanzwert: 0,00 Euro
------------------------	--	--------------------------

Von Dritten zur Verfügung gestellte Finanzmittel, die die Stadt unter Leistung von Zinsen zurückzahlen muss.

Seitens der Stadt bestehen keine Verbindlichkeiten in Form von Kreditaufnahmen.

Prüfungsergebnis:

Für die Bewertung besteht kein Vertrauensschutz. Der Bilanzpositionswert wird bestätigt.

3.2.4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Bilanzposition: 4.3	Bezeichnung: Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich (...)	Bilanzwert: 545.555,00 Euro
------------------------	--	--------------------------------

Die tatsächliche Zahlungsverpflichtung ist zu bilanzieren. In dieser Bilanzposition sind z. B. zu passivieren: Leibrentenverträge, Leasingverträge oder Schuldübernahmen bei Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden.

Zum Stichtag 01.01.2015 wurden zwei Leibrenten bilanziert. Die Ermittlung ihres Wertes ist korrekt. Die Leasingverträge der Multifunktionsgeräte sind korrekterweise nicht passiviert, da das Leasinggut nach Ende der Laufzeit zurückgegeben wird.

Prüfungsergebnis:

Für die Bewertung besteht kein Vertrauensschutz. Der Bilanzpositionswert wird bestätigt.

3.2.4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung

Bilanzposition: 4.4	Bezeichnung: Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	Bilanzwert: 177.278,93 Euro
------------------------	---	--------------------------------

Hierbei handelt es sich um noch nicht bezahlte Rechnungen, deren Leistung bereits erbracht wurde. Es gilt das Bruttoprinzip, wonach Verrechnungen zwischen Ein- und Auszahlungen nicht erlaubt sind. Beispiele sind Kauf-, Werk- oder Mietverträge.

Für Kautionen nach der Energieeinsparverordnung wurden 87.000,00 Euro passiviert. Diese Verbindlichkeiten sind zur Bilanzposition 4.6. Sonstige Verbindlichkeiten umzubuchen. Dieser Passivtausch ist wesentlich. Die restlichen Beträge sind korrekt.

Prüfungsergebnis:

Für die Bewertung besteht kein Vertrauensschutz. Der Bilanzpositionswert wird nicht bestätigt. Eine Berichtigungspflicht gem. § 63 Abs. 1 GemHVO wird ausgelöst.

Stellungnahme Amt für Finanzen:

Bei Prüfungsfeststellungen wurden notwendige Berichtigungen nach Kenntniserlangung durch das Amt für Finanzen durchgeführt und nachgewiesen. Die Berichtigungen werden in den jeweiligen Jahresabschlüssen erläutert.

3.2.4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Bilanzposition: 4.5	Bezeichnung: Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	Bilanzwert: 0,00 Euro
------------------------	---	--------------------------

Transferaufwendungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung.

Es lagen keine Verbindlichkeiten aus Transferleistungen vor.

Prüfungsergebnis:

Für die Bewertung besteht kein Vertrauensschutz. Der Bilanzpositionswert wird bestätigt.

3.2.4.6 Sonstige Verbindlichkeiten

Bilanzposition: 4.6	Bezeichnung: Sonstige Verbindlichkeiten	Bilanzwert: 423.329,75 Euro
------------------------	---	--------------------------------

Unter dieser Bilanzposition werden alle Verbindlichkeiten gefasst, die nicht den anderen Verbindlichkeitsarten zugeordnet werden können. Z. B.: durchlaufende Gelder aus ShV, Umsatzsteuer, Kautionen, Steuerverbindlichkeiten, Übernahme von Verbindlichkeiten oder Lohnsteuer-/Umsatzsteuerverbindlichkeiten.

Bei der Prüfung der passivierten Verbindlichkeiten wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

Prüfungsergebnis:

Für die Bewertung besteht kein Vertrauensschutz. Der Bilanzpositionswert wird bestätigt.

3.2.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Bilanzwert: 1.938.667,82 Euro

Bilanzposition: 5	Bezeichnung: Passive Rechnungsabgrenzungsposten	Bilanzwert: 1.938.667,82 Euro
----------------------	---	----------------------------------

Unter dieser Bilanzposition werden bereits realisierte Einnahmen passiviert, die für spätere Jahre aufgelöst werden. Infrage kommen z. B. Grabnutzungsgebühren, zweckgebundene Einzahlungen für nicht investive Maßnahmen, Einzahlungen im Sozial/Jugendhilfebereich oder Auszahlung für Erbbauzins.

Es wurden ausschließlich Grabnutzungsgebühren bilanziert. Für die Ermittlung wurden Erfahrungswerte verwendet, deren Berechnung zutreffend ist. Weitere zu passivierende Sachverhalte wurden nicht festgestellt.

Prüfungsergebnis:

Für die Bewertung besteht kein Vertrauensschutz. Der Bilanzpositionswert wird bestätigt.

4. Zusammenfassung

Die Prüfung war sehr zeitintensiv und geprägt von einer kooperativen, konstruktiven und produktiven Zusammenarbeit mit dem Amt für Finanzen.

Unwesentliche Unstimmigkeiten wurden während der Prüfung dem Amt für Finanzen mitgeteilt. Auch dadurch können sich in der Buchhaltung in den Jahresabschluss ab 2015 Änderungen gegenüber der Eröffnungsbilanz ergeben, die im jeweiligen Jahresabschluss kenntlich gemacht werden müssen.

Um sich ein Bild zur Erstellung des Gesamtprüferteils bestehend aus

- a) Aussage, ob die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2015 die tatsächlichen Verhältnisse vermittelt und
- b) Abgabe einer Empfehlung zur Feststellung der Eröffnungsbilanz für den Gemeinderat

machen zu können, war entscheidend, ob die jeweiligen Bilanzpositionswerte (im Wesentlichen) bestätigt worden sind, eine Berichtigungspflicht nach § 63 Abs. 1 GemHVO ausgelöst wurde, ggf. vom Amt für Finanzen Berichtigungen vorgenommen bzw. in die Wege geleitet worden sind und letztendlich noch eine Berichtigungspflicht nach § 63 Abs. 1 GemHVO besteht, da die Aussagekraft des HH / HH-Ausgleichs über Jahre grundlegend beeinträchtigt werden. Daher wurde folgende Übersicht erstellt, die einen schnellen Überblick verschaffen soll. Hierin sind nur jene Bilanzpositionen enthalten, deren Bilanzpositionswert nicht bestätigt wurde und eine Berichtigungspflicht nach § 63 Abs. 1 GemHVO ausgelöst wurde.

Bezüglich den in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Bilanzpositionen kann näheres dem Kapitel 3 bei den entsprechenden Bilanzpositionen und bezgl. der Kategorisierung dem Kapitel 2.6 entnommen werden.

Wesentliche Feststellung in Kapitel 2 bzw. Bilanzposition	Bilanzpositions- wert <u>nicht</u> bestätigt und Berichtigungspflicht nach § 63 Abs. 1 ausgelöst?	Kategorie gemäß Kapitel 2.6 (mit gerundeter Wertangabe - falls möglich)	Liegt eine zufriedenstellende Stellungnahme mit Zusage des Amtes für Finanzen vor? Näheres kann der jeweiligen Bilanzposition in Kapitel 3 dieses Berichts entnommen werden.	Wird die Aussagekraft des HH -/HH-Ausgleich - auch unter Einbeziehung der Stellungnahme des Amtes für Finanzen - über Jahre noch <u>grundlegend</u> beeinträchtigt und besteht somit noch eine Berichtigungs- pflicht?
Kapitel 2.2 Bewertungsrichtlinie	Irrelevant (Bilanzstetigkeit)	-	Ja (zeitnah)	Nein
1.2.4 (Aktiva) Bauten auf fremden Grundstücken	ja	1 (743 T€) 2 (1.351 T€)	Ja (JA 2019)	Nein
1.2.6 (Aktiva) Maschinen (...)	Nein. Wert nicht bestätigt, aber Berichtigungspflicht wird nur teilweise ausgelöst.	1 (86 T€) 3 (syst.)	Ja	Nein
1.2.7 (Aktiva) Betrieb- und Geschäftsausst.(...)	Nein. Wert nicht bestätigt aber keine Berichtigungspflicht ausgelöst.	3 (syst.)	Ja	Nein
1.2.9 (Aktiva) Anlagen im Bau	Ja	2 (5.010 T€)	Ja	Nein
1.3.7 (Aktiva) Forderung aus (...)	Ja	2 (98 T€)	Ja	Nein
2.2 (Passiva) Sonderposten für Investitionsbeiträge	Ja	1 (5.125 T€)	Ja (JA 2018)	Nein
2.3 (Passiva) Sonderposten für Sonstiges	Ja	1 (775 T€)	Ja (JA 2017 + 2019)	Nein
4.4 (Passiva) Verbindlichkeiten aus Lieferung (....)	Ja	2 (87 T€)	Ja	Nein

Die Eröffnungsbilanz ist der Rechtsaufsichtsbehörde und der GPA (als überörtliche Prüfungsbehörde) vorzulegen. Sie soll von der überörtlichen Prüfungsbehörde zusammen mit dem ersten Jahresabschluss - folglich Jahresabschluss 2015 - innerhalb eines Jahres geprüft werden (Art. 13 Abs. 5 Reformgesetz).

Der Jahresabschluss 2015 ist am 07.05.2021 der Innenrevision zugegangen und wird derzeit von der kfm. Prüfung geprüft. Die Prüfung war bis zur Aufstellung dieses Schlussberichts noch nicht abgeschlossen, genießt aber oberste Priorität.

Es ist angedacht den Schlussbericht zum Jahresabschluss 2015 entweder zur GR-Sitzung am 27. Juli 2021 oder 28.09.2021 (erste Sitzung nach der Sommerpause) vorzulegen.

Gemäß § 63 Abs. 3 GemHVO können Berichtigungen der erstmaligen Erfassung und Bewertung letztmals im dritten der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden.

5. Gesamtprüferteil

Die Innenrevision hat die Eröffnungsbilanz der Stadt Donaueschingen zum 01.01.2015 geprüft. Die Prüfung erfolgte nach pflichtgemäßen Ermessen risikoorientiert und unter Beachtung der Wesentlichkeit.

Die Prüfung hat zu den in diesem Bericht beschriebenen Einwendungen geführt, die auch in Anbetracht ihrer finanziellen Größenordnung von uns als wesentlich angesehen werden.

Unserer Beurteilung nach vermittelt die Eröffnungsbilanz aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse nur mit Einschränkungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über die tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Schuldenverhältnisse der Stadt.

Die Innenrevision empfiehlt dem Gemeinderat, die Eröffnungsbilanz gem. Art. 13 Abs. 5 Reformgesetz i. V. m. § 95 b GemO unter der Voraussetzung festzustellen, dass die Beanstandungen der örtlichen Prüfung, wie vom Amt für Finanzen in diesem Schlussbericht zugesagt, behoben werden. Die letzte Behebung würde somit mit Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 erfolgen.

Mit diesem Feststellungsbeschluss des Gemeinderats würde die Eröffnungsbilanz Grundlage für die weitere Haushaltsführung der Stadt Donaueschingen werden.

28.06.2021



Patrick Bihler
kaufmännischer Prüfer



Ute Augenstein
Amtsleitung Innenrevision

Anlage 1: Eröffnungsbilanz zum 01.01.2015

Anlage 2: Vertrauensschutz, Wahlrechte und Grundsätze (GoB)

Anlage 3: Anlage zu Kapitel 2.6, zu Kategorie 1

Anlage 1



Eröffnungsbilanz der Stadt Donaueschingen zum 01.01.2015



Eröffnungsbilanz der Stadt Donaueschingen zum 01.01.2015



Aktivseite		01.01.2015 EUR
1	Vermögen	198.332.900,34
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	24.787,91
1.2	Sachvermögen	162.653.800,20
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	43.172.361,23
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	42.766.541,59
1.2.3	Infrastrukturvermögen	48.901.414,66
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	3.475.955,26
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	302.764,49
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.580.376,86
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.521.889,38
1.2.8	Vorräte	72.710,49
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	17.859.786,24
1.3	Finanzvermögen	35.654.312,23
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	25.800,00
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	247.948,90
1.3.3	Sondervermögen	2.200.000,00
1.3.4	Ausleihungen	7.483.840,00
1.3.5	Wertpapiere	16.617.926,28
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	580.606,54
1.3.7	Forderungen aus Transferleistungen	130.265,18
1.3.8	Privatrechtliche Forderungen	339.430,95
1.3.9	Liquide Mittel	8.028.494,38
2	Abgrenzungsposten	67.896,43
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	67.896,43
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	0,00
3	Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0,00
Bilanzsumme		198.400.796,77

Passivseite		01.01.2015 EUR
1	Kapitalposition	150.297.750,32
1.1	Basiskapital	150.297.750,32
1.2	Rücklagen	0,00
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	0,00
1.3	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00
1.3.2	Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich ist	0,00
2	Sonderposten	44.832.422,07
2.1	für Investitionszuweisungen	18.058.952,26
2.2	für Investitionsbeiträge	23.643.161,32
2.3	für Sonstiges	3.130.308,49
3	Rückstellungen	185.792,88
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	102.983,70
3.2	Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00
3.3	Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0,00
3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	0,00
3.5	Altlastensanierungsrückstellungen	0,00
3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	82.809,18
3.7	Sonstige Rückstellungen	0,00
4	Verbindlichkeiten	1.146.163,68
4.1	Anleihen	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	0,00
4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	545.555,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	177.278,93
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	423.329,75
5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.938.667,82
Bilanzsumme		198.400.796,77

Anlage 2 – Vertrauensschutz, Wahlrechte, Grundsätze (GoB)

1. Vertrauensschutz

Der Bilanzierungsleitfaden stellt klar, dass soweit die Kommunen (wie die Stadt Donaueschingen) bis zum Inkrafttreten des Reformgesetzes bereits mit der Bewertung ihrer Vermögensgegenstände begonnen haben und dabei die zum Bewertungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Leitlinien zur kommunalen Kostenrechnung in Baden-Württemberg und die Referentenentwürfe des Innenministeriums vom Januar und August 2005 einschließlich ihrer Fortschreibung sachgerecht zugrunde gelegt haben, für die durchgeführten Bewertungen Vertrauensschutz besteht. Vergleichbares gilt für Bewertungen, die auf Grundlage einer inzwischen veralteten Auflage des Leitfadens zur Bilanzierung begonnen wurden.

Der Vertrauensschutz gilt nicht, wenn „harte Fakten“ dagegensprechen und eine Bilanzierung deshalb in jedem Fall nicht möglich ist. z.B. bei Bewertung von nicht existenten Vermögensgegenständen oder wenn geltendes Recht gegen eine Bilanzierung steht.

Auswirkung:

Aus Sicht der Innenrevision besteht daher für diese, Vertrauensschutz genießenden Positionen keine Berichtigungspflicht nach § 63 Abs. 1 GemHVO.

2. Wahlrechte

Folgende Wahlrechte bietet das geltende Recht zum Stichtag der Eröffnungsbilanz:

2.1 Festwert- oder Gruppenverfahren

Vermögensgegenstände des Sachvermögens können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für die Stadt von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt (§ 37 Abs. 2 GemHVO). Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände und Rückstellungen können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden (§ 37 Abs. 3 GemHVO).

2.2 Befreiung von Inventarisierungspflicht

Der Oberbürgermeister kann für bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens bis zu 1.000,00 Euro netto Befreiungen von der Inventarisierungspflicht vorsehen (§ 38 Abs. 4 GemHVO). Mit Inventurrichtlinie 1/2018 wurden 800,00 Euro netto festgesetzt.

2.3 Weitere Rückstellungen

Die GemHVO eröffnet in § 41 Abs. 2 S. 1 die Möglichkeit die Bildung weiterer Rückstellungen. Die Stadt Donaueschingen hat keine weiteren Rückstellungen gebildet.

2.4 Empfangene Investitionszuweisungen und -beiträge

Gemäß § 40 Abs. 4 S.2 GemHVO können empfangene Investitionszuweisungen und -beiträge als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst werden (Brutto- oder Nettomethode). Die Stadt Donaueschingen hat sich entschieden, die empfangenen Investitionszuweisungen und -beiträge zu passivieren.

2.5 Realisierbares Verwaltungsvermögen (nachrichtlich)

Im Referentenentwurf 2007 war in § 42 Abs. 5 GemHVO eine Möglichkeit zur Trennung zwischen realisierbares und Verwaltungsvermögen vorgesehen. Der Absatz ist später weggefallen. Der Gemeinderat hat das Wahlrecht (SV 20-033/08) am 16.09.2008 abgelehnt.

2.6 Verwaltungs-, Material- und Fertigungsgemeinkosten bei Herstellungskosten

Bei der Berechnung der Herstellungskosten kann auf den Ansatz von Verwaltungs-, Material- und Fertigungsgemeinkosten und Zinsen für Fremdkapital verzichtet werden (§ 44 Abs. 2 u. 3 GemHVO). Die Stadt Donaueschingen hat auf den Ansatz von Verwaltungs-, Material- und Fertigungsgemeinkosten und Zinsen für Fremdkapital verzichtet.

2.7 Verbrauch Vorräte

Für Wertansätze gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens kann nach (§ 45 Abs. 1 GemHVO) unterstellt werden, dass die zuerst oder zuletzt angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände zuerst verbraucht oder veräußert wurden (LiFo/FiFo).

2.8 Abschreibungsarten

In Ausnahmefällen können Abschreibungen degressiv oder nach Leistung erfolgen (§ 46 Abs. 1 S.3 GemHVO). Der Regelfall ist die Abschreibung in gleichen Jahresraten (lineare Abschreibung).

2.9 Keine Inventarisierung bei mehr als sechs Jahren

Bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, kann von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Vermögensrechnung abgesehen werden (§ 62 Abs. 1 S. 3 GemHVO). Gemäß § 62 Abs. 6 S. 1 GemHVO gelten für Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen und -beiträge der Abs. 1 entsprechend.

2.10 Erfahrungswerte

Gemäß § 62 Abs. 2 und 3 GemHVO können Erfahrungswerte für die Bewertung der Vermögensgegenstände angesetzt werden, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand ermittelbar sind. Für Vermögensgegenstände, die vor dem 31.12.1974 angeschafft oder hergestellt worden sind, können Erfahrungswerte zu den Preisverhältnissen zum 01.01.1974 angesetzt werden. Der Gemeinderat hat am 22.01.2008 mit der SV 20-002/08 die Erfahrungswerte festgesetzt. Gemäß § 62 Abs. 6 S. 1 GemHVO gelten für Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen und -beiträge die Abs. 2 und 3 entsprechend.

2.11 Örtliche Durchschnittswerte

Für Grundstücke können örtliche Durchschnittswerte angesetzt werden. Für die Bewertung von Straßen können Erfahrungswerte für die Straßenarten ermittelt werden. Bei Waldflächen können für den Aufwuchs zwischen 7.200,00 und 8.200,00 Euro/Hektar und für Grundstücksfläche 2.600,00 Euro/Hektar angesetzt werden (§ 62 Abs. 4 GemHVO).

2.12 Anteiliges Eigenkapital

Wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde, ist als Wert von Beteiligungen und Sondervermögen das anteilige Eigenkapital anzusetzen (§ 62 Abs. 5 GemHVO).

2.13 Geleistete Investitionszuschüsse

Auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO kann verzichtet werden (§ 62 Abs. 6 S. 2 GemHVO). Der Gemeinderat hat dies am 10.10.2017 (SV 1-121/17) beschlossen.

3. Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB)

Die Eröffnungsbilanz ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen aufzustellen (§ 95 Abs. 1 S. 2 GemO i. V. m. Art. 13 Abs. 5 S. 2 Reformgesetz). Die Grundsätze werden im Folgenden beschrieben:

3.1 Grundsatz der Bilanzidentität

Die Wertansätze in der Vermögensrechnung des Haushaltsjahres (Eröffnungsbilanz) müssen mit denen der Vermögensrechnung des Vorjahres (Schlussbilanz) übereinstimmen (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO). Bestände des Vorjahres müssen auf das neue Jahr übertragen werden.

3.2 Grundsatz der Wesentlichkeit

Dieser Grundsatz wird aus § 95 Abs. 1 GemO i. V. m. § 63 Abs. 1 GemHVO abgeleitet. Siehe Schlussbericht Kapitel 1.5.2.

3.3 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

Für die Erfassung und Bewertung der Bilanzpositionen wurden Vereinfachungsregeln (siehe Schlussbericht Kapitel 1.6) geschaffen, um den Arbeitsaufwand dort zu reduzieren, wo es für die Erstellung einer wirklichkeitsgetreuen Bilanz nicht relevant ist.

3.4 Grundsatz der Bilanzklarheit

Nach § 95 Abs. 1 S. 2 GemO muss die Eröffnungsbilanz klar und übersichtlich sein. Sie muss einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick über die Vermögensverhältnisse der Stadt ermöglichen.

3.5 Grundsatz der Bilanzwahrheit

§ 95 Abs. 1 S. 4 GemO schreibt vor, dass die tatsächliche Vermögenslage darzustellen ist.

3.6 Bilanzvollständigkeit

§ 95 Abs. 1 S. 3 GemO und § 40 Abs. 1 GemHVO. Danach sind in der Bilanz die immateriellen Vermögensgegenstände, das Sachvermögen und das Finanzvermögen, die aktiven Abgrenzungsposten sowie das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die passiven Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen und hinreichend aufzugliedern.

3.7 Grundsatz des Verrechnungsverbots

Nach § 40 Abs. 2 GemHVO dürfen Posten der Aktivseite nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Einzahlungen nicht mit Auszahlungen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.

3.8 Grundsatz der Periodenabgrenzung

Eines der Kernprinzipien des NKHR ist die periodengerechte Zuordnung von Ressourcenaufkommen (Ertrag) und -verzehr (Aufwand). Unabhängig von der Ein- und Auszahlung sind Erträge und Aufwendungen in dem Jahr zu buchen, in dem sie entstehen (§ 43 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO).

3.9 Grundsatz der stichtagsbezogenen Bewertung

Die Werte der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Ende des 31.12. eines Jahres festzustellen (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO). Alle bis dahin aufgetretenen Ereignisse sind zu berücksichtigen.

3.10 Grundsatz der Einzelbewertung

Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Schulden sind zum Abschlusstichtag einzeln zu bewerten (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO). Dieser Grundsatz ergibt sich aus § 37 Abs. 1 GemHVO. Die

Abgrenzung erfolgt nach Nutzungs- und Funktionszusammenhang. Bewertungseinheiten ergeben sich z.B. bei Straßen, deren Schichten nicht einzeln bewertet werden. Besonders bei der Bewertung von Gebäuden spielt das Einzelbewertungsprinzip eine große Rolle.

3.11 Grundsatz der wirklichkeitsgetreuen Bewertung

Der in § 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO vorgeschriebene Grundsatz führt dazu, dass bei einer Bewertung, bei der mehrere Varianten möglich sind, die am ehesten der Wirklichkeit entsprechende gewählt werden soll. Alle Größen die den Wert beeinflussen können sollen in Betracht gezogen werden. Die Werte sollen die tatsächlichen Gegebenheiten bestmöglich abbilden.

3.12 Grundsatz der Bewertungsstetigkeit

§ 43 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO regelt, dass die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden (§ 44 bis 46 GemHVO) beibehalten werden sollen. So wird die Vergleichbarkeit zwischen den Jahresabschlüssen gewährleistet.

3.13 Grundsatz der Realisation

Nach diesem Grundsatz dürfen Gewinne nur berücksichtigt werden, wenn sie am Abschlusstichtag realisiert sind (§ 43 Abs. 1 Nr. 3 S. 3 GemHVO). Der Zeitpunkt der Leistungserbringung gilt als Realisationszeitpunkt. Der Realisationsgrundsatz führt dazu, dass Wertsteigerungen ohne Realisationsvorgang, nicht in der Bilanz dargestellt werden dürfen. Dadurch entstehen stille Reserven.

3.14 Grundsatz der Aktivierung

Alle selbstständig ver- und bewertbaren Güter, die sich im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt befinden sind zu aktivieren. Hierbei besteht das Wahlrecht nach Zif. 2.2 dieser Anlage 2.

Anlage 3 – Anlage zu Kapitel 2.6, Kategorie 1

Eröffnungsbilanz ¹		Anmerkung Innenrevision	
		nach Berichtigung	Differenz
1 Vermögen	198.332.900,34 €	197.503.812,40 €	- 829.087,94 € -0,4%
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	24.787,91 €		
1.2 Sachvermögen	162.653.800,20 €	161.824.712,26 €	- 829.087,94 € -0,5%
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte	43.172.361,23 €		
1.2.2 Bebaute Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte	42.766.541,59 €		
1.2.3 Infrastrukturvermögen	48.901.414,66 €		
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	3.475.955,26 €	2.733.112,87 €	- 742.842,39 € -21,4%
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	302.764,49 €		
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.580.376,86 €	1.494.131,31 €	- 86.245,55 € -5,5%
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.521.889,38 €		
1.2.8 Vorräte	72.710,49 €		
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im	17.859.786,24 €		
1.3 Finanzvermögen	35.654.312,23 €		
1.3.1 Anteile an verbundene Unternehmen	25.800,00 €		
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	247.948,90 €		
1.3.3 Sondervermögen	2.200.000,00 €		
1.3.4 Ausleihungen	7.483.840,00 €		
1.3.5 Wertpapiere	16.617.926,28 €		
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	580.606,54 €		
1.3.7 Forderungen aus Transferleistungen	130.265,18 €		
1.3.8 Privatrechtliche Forderungen	339.430,95 €		
1.3.9 Liquide Mittel	8.028.494,38 €		
2 Abgrenzungsposten	67.896,43 €		
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	67.896,43 €		
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	- €		
3 Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	- €		
Bilanzsumme	198.400.796,77 €	197.571.708,83 €	- 829.087,94 € -0,4%

Eröffnungsbilanz ¹		Anmerkung Innenrevision	
		nach Berichtigung	Differenz
1 Kapitalposition	150.297.750,32 €	155.368.673,08 €	5.070.922,76 € 3,4%
1.1 Basiskapital	150.297.750,32 €	155.368.673,08 €	5.070.922,76 € 3,4%
1.2 Rücklagen	- €		
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	- €		
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	- €		
1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	- €		
1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	- €		
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	- €		
1.3.2 Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich ist	- €		
2 Sonderposten	44.832.422,07 €	38.932.411,37 €	- 5.900.010,70 € -13,2%
2.1 für Investitionszuweisungen	18.058.952,26 €		
2.2 für Investitionsbeiträge	23.643.161,32 €	18.518.029,67 €	- 5.125.131,65 € -21,7%
2.3 für Sonstiges	3.130.308,49 €	2.355.429,44 €	- 774.879,05 € -24,8%
3 Rückstellungen	185.792,88 €		
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	102.983,70 €		
3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	- €		
3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	- €		
3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	- €		
3.5 Altlastensanierungsrückstellungen	- €		
3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	82.809,18 €		
3.7 Sonstige Rückstellungen	- €		
4 Verbindlichkeiten	1.146.163,68 €		
4.1 Anleihen	- €		
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	- €		
4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	545.555,00 €		
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	177.278,93 €		
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	- €		
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	423.329,75 €		
5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.938.667,82 €		
Bilanzsumme	198.400.796,77 €	197.571.708,83 €	- 829.087,94 € -0,4%

¹ zum 01.01.2015, aufgestellt am 18.04.2018